

②

2.

ARCHIV
für
katholisches Kirchenrecht
mit besonderer Rücksicht auf die Länder deutscher Zunge

Begründet von Ernst Freiherrn von Moy de Sons
Fortgesetzt von Friedrich H. Vering
und Franz Heiner

Herausgegeben von
Nikolaus Hilling
Doktor der Theologie, beider Rechte und der Philosophie,
ord. Professor des Kirchenrechts an der Universität zu Freiburg i. Br.

Hundertneunzehnter Band
(Vierter Folge siebenundzwanzigster Band)

MONUMENTA GERMANIAE
HISTORICA
Bibliothek

MAINZ 1939
Verlag von Kirchheim & Co.
G. m. b. H.

X
201-10

3. Der Privatbesitz der Fuldaer Mönche im Mittelalter.

Von Prof. D. Dr. K. Lübeck, Fulda.

Im Folgenden möchten wir ein Thema anschneiden, das auffallenderweise bis heute noch keine literarische Bearbeitung, ja nicht einmal Beachtung seitens der Wissenschaft gefunden hat. Wir meinen die Haltung des deutschen mittelalterlichen Benediktinertumes jenen Ansichten und Bestimmungen gegenüber, die der hl. Benedikt über die Stellungnahme seiner Mönche zum Privateigentum ausgesprochen hatte. In seiner Ordensregel hatte er die Frage beantwortet, ob denn seine Söhne etwas als Eigentum besitzen dürften. Er hatte darauf erklärt, daß vornehmlich das Übel des Privatbesitzes mit der Wurzel aus einem Kloster ausgerottet werden müsse. Niemand dürfe sich erdreisten, irgend etwas zu eigen zu haben und zwar nicht das geringste, kein Buch, keine Schreibtafel, keinen Griffel. Den Mönchen gehöre nicht einmal ihr eigener Körper und ihr eigener Wille. Alles sei allen gemeinsam. Kein Mönch dürfe deshalb irgendetwas als sein Eigentum bezeichnen oder beanspruchen. Wer dem abscheulichen Laster des Privatbesitzes verfallen sei, solle zweimal gewarnt und, wenn er sich nicht bessere, bestraft werden¹⁾. Mit dieser Erklärung hatte Benedikt seinen Mönchen die vollständige Armut zur Pflicht gemacht und ihnen zweifellos den Besitz jeglichen Privateigentums strengstens verboten.

So klar und eindeutig nun auch diese Bestimmung der Benediktinerregel war, im deutschen Mittelalter stoßen wir in manchen Benediktinerklöstern auf einen Privatbesitz der Mönche, über den diese für Klosterzwecke nach freiem Ermessen verfügen konnten. Höchstens waren sie dabei an eine vorherige Zustimmung ihrer Oberen gebunden. Wir treffen einen solchen mönchischen Privatbesitz gelegentlich schon im neunten Jahrhundert²⁾. Wir treffen ihn zumal im elften Säculum, in dem seit den Tagen

Kaiser Konrads II. (1024–39) in bedauernswertem Ehrgeize auch Mönche zu kirchlichen Ämtern und Würden, zu Einfluß und Ehre gelangen wollten und auf dem Wege der Bestechung oder des simonistischen Ämterkaufes mit Geld und Gut sich Bischofsitze oder Abtsstühle zu erwerben suchten¹⁾. Wir treffen ihn aber auch noch in späterer Zeit in manchen deutschen Benediktinerklöstern und zwar nicht als Zeichen und Ausdruck eines asketischen Verfalles und Niederganges, sondern als einen Brauch, den man als Erbe aus einer früheren Periode übernommen hatte und den man als völlig zu Recht bestehend ansah. An ihm hielt man infolgedessen gewohnheitsgemäß ohne jede Gewissensbeunruhigung »*bona fide*« fest, mochte man auch beim Studium der Ordensregel den harten Worten begegnen, mit denen einst der Ordensgründer jeglichen Privatbesitz bei seinen Mönchen verurteilt und verworfen hatte.

Wir stehen da vor Tatsachen, die rechtsgeschichtlich wie kirchenrechtlich von Bedeutung sind und einen ganzen Komplex von Fragen über das Verhältnis des deutschen mittelalterlichen Benediktinertumes zum Privatbesitz seiner Mönche auslösen. Zunächst ist es von Interesse zu wissen, einmal, in welchen deutschen Benediktinerklöstern die Mönche Privateigentum besitzen und über dasselbe frei verfügen durften; zu welcher Zeit dieser Brauch begegnet und wie lange er in diesen Klöstern bestand; ob er einzig der Initiative der Mönche entsprungen oder aber unter äußerem Einflusse eingeführt worden war. Sodann möchte man festgestellt sehen, ob der Brauch infolge einer bewußten Mißachtung der Ordensregel zustande gekommen war oder aber auf Grund einer theologischen Erwägung bzw. einer gewissen neuen Rechtsanschauung. Hinsichtlich des letzteren Punktes möchte man sodann noch wissen, ob etwa moraltheologische Erörterungen der Ordensregel eine neue Deutung gegeben hatten oder Besonderheiten des germanischen Eigentumsbegriffes, oder ob (nach einer Zuschrift an uns) das germanische Eigenkirchenwesen (?) mit bisher noch unbekannten und ununtersuchten Rechtsanschauungen sich zur Geltung gebracht hatte, bzw. ob andere Gründe bestimmend gewesen waren. Natürlich brauchte der Einführungsgrund nicht in allen Klöstern derselbe gewesen zu sein: hier konnte dieser, dort jener den Brauch des Privateigentums der Mönche hervorgerufen haben.

1) E. Wölfflin, *Benedicti regula monachorum*, Leipzig 1895, c. 33, 55. C. Vidmar, *Die Regel des hl. Benedikt*, Wien 1927, 67 f, 101 f. B. Albers, *Der Geist des hl. Benediktus in seinem Wesen und in seinen Grundzügen*, 3. Aufl., Freiburg 1921.

2) So im Kloster Fulda. Vgl. unten S. 55 f.

1) Vgl. A. Hauck, *Kirchengeschichte Deutschlands*, Leipzig 1896 ff, III² 563 ff, 687 f, 692 f, 726, 772 f, 871 ff.

In vielleicht nur wenigen Abteien war man selbständig vorgegangen, in anderen hatte man den Brauch von angesehenen, also von auswärts übernommen. Möglicherweise aber auch war der Einführungsgrund ein einheitlicher und gemeinsamer gewesen und zwar infolge einer Besprechung und Verabredung einer Anzahl in gleicher Lage und Verlegenheit befindlichen Abteien. Dies alles wäre zu untersuchen, um so zu voller Klarheit über den Entstehungsgrund des eigentümlichen Brauchs in einer Reihe von mittelalterlichen deutschen Benediktinerklöstern zu gelangen.

Bisher ist man an dem so auffallenden Privatbesitze in deutschen Benediktinerklöstern und an den mit ihm zusammenhängenden Fragen achtlos vorübergegangen und hat damit ein interessantes, für die Geschichte des mittelalterlichen Mönchtums und des Armutsgelübdes nicht unwichtiges Problem übersehen, das eine Untersuchung und eingehende Würdigung zweifellos schon lange verdient hätte. Wir wollen dies zwar feststellen, uns jedoch mit dieser Feststellung nicht begnügen. Wir wollen auch in eine Erörterung des Problems eintreten und für die im deutschen Mittelalter so angesehene Reichsabtei *Fulda*¹⁾ im Folgenden zunächst das einschlägige Tatsachenmaterial zusammenstellen, um dann zu sehen, ob wir Ursprung, Herkunft und Begründung des in ihm bestehenden und objektiv der Benediktinerregel widersprechenden Brauches festzustellen vermögen. Zugleich wollen wir andere Gelehrte damit anregen, die Urkundenbücher anderer Benediktinerklöster ebenfalls unter dem Gesichtswinkel »Privatbesitz der Mönche bzw. Nonnen« zu durchforschen und so unter Umständen ebenso interessante wie wertvolle Beiträge zur Geschichte der Armutspflichtung im mittelalterlichen deutschen Benediktinerorden zu liefern. Gewiß werden nicht alle in den von ihnen behandelten Klöstern Privatbesitz bei den Mönchen nachzuweisen vermögen: der Brauch war ja nicht allgemein verbreitet. Deshalb ist jedoch ihre Arbeit nicht nutzlos. Sie ermöglicht wenigstens eine genauere geographische bzw. territoriale Umgrenzung des Brauches und läßt nicht unwichtige Unterschiedenheiten der benediktinischen Lebensform in den einzelnen deutschen Landschaften deutlicher hervortreten.

1) Chr. Brower, *Fuldensium Antiquitatum libri IV*, Antwerpen 1612. J. F. Schannat, *Historia Fuldensis*, Frankfurt a. M. 1729. Seit dieser Zeit hat die Fuld. Geschichte keine wissenschaftl. Bearbeitung mehr gefunden.

1. Der Fuldaer Brauch.

Zum ersten Male erfahren wir von Privatbesitz wenigstens bei einem Teile der vielen Fuldaer Mönche in der Bitt- und Beschwerdeschrift (Libellus supplex), welche die mit ihrem allzu baulustigen Abte Ratgar (802—17) unzufriedenen Brüder im Jahre 812 bei Kaiser Karl dem Großen einreichten¹⁾. In dieser umfangreichen Anklageschrift gegen Ratgar verlangten sie, daß a. u. auf dem Klosterplatze kein Gerichts-, Handels- und Marktverkehr mehr stattfinden solle, der nur zu Eifersucht, Streit und Feindschaft sowie zu heimlichen Ausschreitungen im Essen und Trinken führe. Alle Äcker und Zellen sollten vielmehr allen gemeinsam sein. Deshalb sollten auch alle Klosterbewohner nach Anordnung des Propstes oder des Schaffners (cellarius) von einem und demselben Kleiderverwalter (vestiarius) ihre Kleidung empfangen, nicht aber sollten von einigen der Klosterinsassen Handelsgeschäfte auf dem Klosterplatze getätigt werden²⁾.

Aus diesen Sätzen der Anklageschrift erfahren wir, daß nicht »alle Äcker und Zellen« allen Fuldaer Brüdern gemeinsam gehörten³⁾, sondern daß manche Mönche noch ihre eigenen Äcker und Liegenschaften hatten⁴⁾, mit denen sie auf dem Klosterplatze Handel trieben und dabei unter Umständen mit Käufern in Streit gerieten. Vielleicht auch beteiligten sie sich gelegentlich an den zur Bekräftigung eines Kaufes oder Verkaufes veranstalteten geheimen Zechgelagen und setzten sich so in Widerspruch zu dem, was »ihrem Heile« dienlich war. Andererseits war ein Teil der Fuldaer Mönche nicht zufrieden mit der Kleidung, die ihnen von dem Klosterschaffner zum Gebrauche übergeben worden war. Ihre Eitelkeit zu befriedigen, kauften sie sich daher kurzerhand

1) MGEpp. IV 548 ff: »Supplex libellus monachorum Fuldensium Carolo imperatori porrectus«. Brower, Fuld. Ant. 212 ff. Über den Verlauf des Streites zwischen Ratgar und seinen Mönchen, vgl. B. Simson, Jahrbücher des fränk. Reiches unter Ludwig dem Frommen, Leipzig 1874, I 371 ff.

2) Suppl. libell. n 15: *Schannat*, Hist. Fuld. II 85 n. 10.

3) Unter »cellae« sind hier nicht kleine Klöster mit weniger als sechs Mönchen zu verstehen, wie sie uns im Capit. monast. vom J. 817 (MGLeg. sect. II 1, 346) begegnen, sondern wirtschaftliche Sammelpunkte, an denen die Ernte umliegender Klostergüter bis auf Abruf aufgestapelt wurde. Näheres s. bei Brower, Fuld. Ant. 25 ff.

4) Wie die Namen mancher, heute noch in Dorfnamen fortlebender Fuld. Zellen zeigen, wurden sie teilweise von Mönchen angelegt (vgl. die allerdings nicht ganz richtige Zusammenstellung bei *Schannat*, Hist. Fuld. I 27 f), vielleicht schon in unserer Zeit und auf dem Privatbesitze dieser Mönche.

von ihrem Privatbesitze bei den Händlern auf dem Klosterplatze ihre eigene¹⁾).

An dem Vorhandensein von Privateigentum bei manchen der Fuldaer Mönche zur Zeit des Abtes Ratgar kann also nicht gezweifelt werden: den Angaben der Anklageschrift ist unbedingt Glauben zu schenken. Auffallend kann es höchstens sein, daß solch regelwidrige Zustände sich schon sobald nach dem Tode des hl. Bonifatius (754) bzw. des Klostergründers und ersten Abtes Sturm (779) herausgebildet hatten. Es ist dabei jedoch zu bedenken, daß die außerordentlich hohe Zahl von etwa 400 Mönchen, die damals zum Fuldaer Kloster gehörten²⁾, nicht in jeder Hinsicht unbedenklicher und erfreulicher Vorzug für die Abtei war, sondern auch eine große Gefahrenquelle für die Qualität der Brüder sowie für die Aufrechterhaltung einer strengen und regeltreuen Klosterzucht bedeutete. Zudem mag es gar manchen gelungen sein, sich ins Kloster einzuschleichen, die mit einer Scheinfrömmigkeit und Scheinaszese sich begnügten, die also an eine vollständige und gewissenhafte Beobachtung der Ordensregel gar nicht dachten. Diese mögen auch ihr früheres Privateigentum teilweise oder ganz behalten, mit ihm allen Verboten zuwider auf dem Klosterplatze Geschäfte gemacht und dort auch ihr Verlangen nach einer besseren Kleidung befriedigt haben. Menschlichkeiten waren ja auch in einem noch jungen Kloster möglich trotz des idealen Schwunges, eifrigen Tugendstrebens und sittlichen Ringens so vieler Mönche, deren musterhafte Regeltreue vorbildlich für ihre Mitbrüder hätte sein müssen.

Sehr lange kann die erwähnte Regelwidrigkeit im Fuldaer Kloster nicht bestanden haben. Wie wir mit Sicherheit annehmen dürfen, wurde sie spätestens im Jahre 817 beseitigt, als Eigil, der vermutliche Verfasser der an den Kaiser gerichteten Beschwerdeschrift³⁾, an die Spitze des Klosters getreten war. Er konnte ja gar nicht anders, sondern mußte notwendig all das Anstößige und Unbenediktinische aus seiner Abtei entfernen, was er in seinem »Libellus supplex« getadelt und verurteilt hatte. Auch unter seinen nächsten, auf Ordnung und Regeltreue be-

1) Vgl. dazu W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, Berlin 1893, I⁶ 232 Anm. 1.

2) Vgl. Ludgeri Vita Gregorii abbatis Traiect. c. 5 (MGSS. XV 72).

3) Dies scheint aus Candidi Vita Eigilis c. 11 (MGSS. XV 229) hervorzugehen. Vgl. auch G. Richter, Die ersten Anfänge der Bau- und Kunsttätigkeit des Klosters Fulda, Fulda 1900, 10 Anm. 4.

dachten Nachfolgern¹⁾ dürfte es kein Privateigentum mehr unter den Fuldaer Mönchen gegeben haben²⁾. Das Geschwür war ausgeschnitten und aller Krankheitsstoff schien damit aus dem Körper des Gemeinschaftslebens beseitigt.

Merkwürdigerweise stoßen wir knapp dreihundert Jahre später, am Ausgange des elften Jahrhunderts nämlich, wiederum auf Privateigentum im Fuldaer Kloster und zwar nicht nur unter den einfachen Mönchen, sondern mit vollem Wissen und Einverständnis des Abtes sogar unter den klösterlichen Oberen. Eine Urkunde aus der Zeit des Abtes Ruthard (1075–96) gibt uns darüber den ersten Aufschluß. Sie befaßt sich mit dem Priestermonche *Fukelinus*³⁾, den sie als einen Mann von großer Rechtchaffenheit und Vornehmheit bezeichnet. Sie berichtet von ihm, daß er durch die Gnade Gottes und mit Genehmigung (!) seines Abtes Ruthard sich ein großes Vermögen erworben habe, weil er der Kämmerer des Abtes gewesen sei⁴⁾. Er habe nun daran gedacht, wie er mit diesem seinem Vermögen bei Gott dem Herrn Barmherzigkeit erlangen und sich bei seinen Mitbrüdern durch ein verdienstvolles Werk ein unvergängliches Andenken sichern könne. Dabei sei er auf den Gedanken und zu dem Entschlusse gekommen, mit Erlaubnis (per licentiam) des Abtes

1) *Schannat*, Hist. Fuld. I 100 ff.

2) Oder doch noch? Sollte die Notiz bei E. F. J. Dronke, Traditiones et Antiquitates Fuldenses, Fulda 1844, 92 c. 40 n. 11: »Asgolf monachus trad. sco. Bon. proprietatem suam in Wolfhereswiniden et Buntendorf« vielleicht hierher gehören und das Weiterbestehen des Privatbesitzes im Fuld. Kloster beweisen? Ausgeschlossen ist es jedenfalls nicht, daß Asgolf ein Fuld. Mönch war. Gehörte er einem anderen Kloster an, dann besaßen in diesem die Mönche Privateigentum. Die Schenkung gehört wohl spätestens dem 10. Jahrhundert an. O. K. Roller, Eberhard v. Fulda und seine Urkundenkopien (Zeitschr. für hess. Geschichte und Landeskunde, 13. Suppl.), Kassel 1901, 64 ff.

3) Er begegnet auch als Urkundenzeuge bei E. F. J. Dronke, Codex Diplomaticus Fuldensis, Kassel 1850, 372 n. 766, 373 n. 769; die eine vom Jahre 1079, die andere von ca. 1100 (so wenigstens J. F. Schannat, Corpus Traditionum Fuldensium, Leipzig 1724, 254 n. 617). Sein Amt als Kämmerer übte er höchstens bis 1111 aus: in diesem Jahre bekleidete es bereits Uodalrich (Dronke, Dipl. 375 n. 771). Unter den Zeugen einer Urk. des Jahres 1062 steht ein »Fukelinus presb. et mon.« und ein »Fukelinus diac. et mon.« (Dronke, Dipl. 369 n. 762). Vielleicht ist einer von ihnen identisch mit dem späteren Kämmerer.

4) Seit der Scheidung von Abts- und Konventsgut gab es in Fulda einen Kämmerer des Abtes und einen der Mönche. Das Amt des letzteren begegnet urkundlich erstmals 1170 (*Schannat*, Hist. Fuld. II 192 n. 75, I 43 ff), war aber schon viel früher vorhanden. K. Grossart: Fuld. Geschichtsblätter 1913 XII 119 ff.

Grundbesitz in der nahen Ortschaft Waden¹⁾ käuflich zu erwerben und die jährlichen Einkünfte aus demselben Gott und dem hl. Bonifatius zum Gebrauche der Brüder zu überweisen. Als der Kauf abgeschlossen worden war, habe Fukelinus dann in Gegenwart einer Menge von Mönchen sowie von Bürgern und Ritters, die sich als Zeugen betätigten, *den von dem Ertrage seiner Arbeit* gewonnenen Grundbesitz Gott und dem hl. Bonifatius für seine Mitbrüder übereignet. Diese sollten ihm zum Danke für die neuen Einkünfte nicht nur die schuldige brüderliche Liebe, sondern auch ein ständiges besonderes Gedenken erweisen²⁾.

In diesem wortreichen klösterlichen Berichte wird klar und eindeutig bezeugt, daß der Mönch Fukelinus ein großes Privatvermögen besaß, daß er sich dasselbe mit Wissen seines Abtes durch seine Tätigkeit als Kämmerer desselben erworben hatte und daß er es mit Zustimmung seines Abtes durch Ankauf und Überweisung eines Grundstückes zugunsten seiner Mitbrüder verwendete. Der Bericht findet, wie aus seinem ganzen Tenor hervorgeht, in seiner Erwerbung und in seiner freien Verwendung weder etwas Unerlaubtes noch etwas Ungewöhnliches. Es handelt sich mithin bei dem Tun des Fukelinus, den er ausdrücklich als einen Mann von großer Rechtschaffenheit bezeichnet, zweifellos um etwas, was im Fuldaer Kloster auch sonst schon vorgekommen und deshalb sozusagen üblich war. Sollte dieser Brauch einst in bewußtem sündigem Gegensatze zur Benediktinerregel in Fulda eingeführt worden sein, dann bestand er zu Fukelinus Zeit sicher schon so lange, daß in ihm damals nichts Unrechtes und Tadelswertes mehr gefunden wurde, trotz seines offensichtlichen objektiven Gegensatzes zur Benediktinerregel³⁾. Über die Entstehungs- bzw. Einführungszeit des Brauches ist unserem Klosterberichte allerdings nichts zu entnehmen, doch dürfte die Annahme durchaus berechtigt sein, daß er damals mindestens bereits seit mehreren Jahrzehnten im Kloster bestand.

1) Heute Wüstung zwischen Döllbach u. Zillbach (Kr. Fulda). K. Lübeck, Alte Ortschaften des Fuld. Landes, Fulda 1934 ff, II 375 ff.

2) Dronke, Dipl. 372 n. 767. Schannat, Hist. Fuld. I 43 f.

3) Der Zustand im Fuld. Kloster stellte eine Angleichung an das Leben der Chorherrn (canonici) in den Kollegiatstiften dar, die im Fuld. Lande nicht unbekannt geblieben waren. Sie hatten keine Ordensgelübde und besaßen infolgedessen auch Privateigentum (A. Werminghöff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter, Hannover 1905, I 99). Über die Fuld. Kollegiatstifte vgl. F. J. Schannat, Dioecesis Fuldensis cum annexa sua hierarchia, Frankfurt 1727, 201 ff.

Auffallend und bemerkenswert ist die Angabe des urkundlichen Berichtes, Fukelinus habe seinen großen Reichtum sich erworben, »weil er Kämmerer des Abtes gewesen« sei. Dieses Amt also hatte ihm sein Vermögen eingebracht. Aber wie? War mit demselben vielleicht ein Gehalt verbunden gewesen und trug es also den Charakter einer Pfründe? Oder aber konnte der Inhaber des nichts einbringenden Amtes vielleicht noch eine verdienstbringende außerklösterliche Nebentätigkeit entfalten? Man könnte versucht sein, die Bemerkung des Berichtes, Fukelinus habe »mit dem Verdienste seiner Arbeiten« das Grundstück in Waden gekauft, in letzterem Sinne zu deuten. Es ist jedoch zu bedenken, daß auch mit dem Kämmereramte Arbeiten verbunden waren und deshalb an eine außerhalb dieses Amtes liegende Nebenbeschäftigung gar nicht gedacht zu werden braucht. Auch ist nicht zu erkennen, welcher Art diese gewinnbringende Nebenbeschäftigung gewesen sein sollte. So müssen wir also annehmen, daß mit dem Fuldaer Kämmereramte ein bestimmtes, vom Abte oder Konvente festgesetztes Einkommen verknüpft war, aus dem Fukelinus ein großes Vermögen zu gewinnen gewußt hatte. Dementsprechend war natürlich auch mit den übrigen Fuldaer Klosterämtern ein genau fixiertes Einkommen verbunden gewesen, das den jeweiligen Amtsinhabern zufließte. Mit anderen Worten: Die Abtei Fulda besaß nachweisbar schon am Ausgange des elften Jahrhunderts *Klosterpfründen*, deren Dotation ihren Inhabern Privatvermögen zukommen ließ. Ob hinsichtlich der Verwendung desselben bestimmte Vorschriften galten, wollen wir hier nicht untersuchen. Das wichtigste ist uns die Tatsache, daß zu der genannten Zeit mindestens die Fuldaer Klosteroberen aus ihren Klosterämtern Privateigentum erwarben, das sie behalten und mit Zustimmung des Abtes für ihr Kloster nach Gutdünken verwenden und anlegen durften. Diese Tatsache ist besonders bemerkenswert, weil gerade der damals im Amte befindliche Abt Ruthard es gewesen war, der eine Reform des Fuldaer Klosters nach dem Vorbilde von Hirschau durchzuführen versucht hatte¹⁾.

Nicht jedoch nur die Fuldaer Klosteroberen verfügten damals über Privatbesitz. Aller Wahrscheinlichkeit nach war dieser zu der genannten Zeit vielmehr im Fuldaer Kloster ganz allgemein üblich. Eine einwandfreie Bestätigung findet dies durch das

1) Schannat, Hist. Fuld. I 9 f. Über die »Consuetudines Hirsaugienses« vgl. M. Herrgott, Vetus disciplina monastica, Paris 1726, 375 ff. M. Fischer, Die Entstehung der Hirsauer Konstitutionen, Diss. Tübingen 1910.

Zeugnis des als gewandten Politikers bekannten Abtes Wibald von Stablo Korvey, des Beraters König Konrads III. und der päpstlichen Kurie, der auch zu dem Fuldaer Abte Aleholf (1140 bis 48) in vertrauensvollen Beziehungen stand¹⁾. Aleholf war eifrigst bestrebt gewesen, in seinem heruntergekommenen Kloster aszetische Reformen durchzuführen und dessen wirtschaftlich zerrütteten Verhältnisse wiederum zu heben. Der allzu große Ernst jedoch mit dem er auf die Beobachtung der Ordensregel gedrungen hatte, hatte ihn bei seinen verweltlichten Mönchen unbeliebt gemacht. Diese empörten sich schließlich wider ihn und suchten durch eine Anklage bei dem Papste Eugen III. seine Absetzung zu erreichen. In dieser Notlage²⁾ nahm sich Wibald des ihn um Hilfe bittenden Abtes an und empfahl dessen Angelegenheit 1147 dem ihm befreundeten Kardinaldiakon und Kanzler Guido. Aleholf sei, so schrieb er diesem, ein gesetzter und ernster Mann, der sich unablässig um die Wiedergewinnung des verlorengegangenen Fuldaer Klostergrundes sowie um die sittlich-aszetische Hebung seiner Mönche bemühe. Diese jedoch arbeiteten ihm entgegen. Sie hielten nicht die Klosterregel, zu der sie sich schriftlich und mündlich verpflichtet hätten, sondern beschäftigten sich aus Ehrgeiz mit weltlichen Streitigkeiten und Händeln. *Auch besaßen sie Eigentum*, von dem sie die Kosten ihrer Reisen bestritten³⁾.

Mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit bekundet und bestätigt dieser letzte Satz Wibalds die Tatsache, daß auch die einfachen Fuldaer Mönche Privateigentum besaßen. Wenn dies zunächst auch nur für das Jahr 1147 gilt, so scheint es sich gleichwohl nicht um eine etwa erst kürzlich erfolgte Neuerung zu handeln, sondern um einen schon lange üblichen Brauch. Dieser hatte sich mit Notwendigkeit spätestens in jener Zeit herausbilden müssen, in der in Fulda die Errichtung von Klosterpfünden erfolgte. Wenn man nämlich hier die Klosteroberen in den Besitz von Privatvermögen brachte, dann mußte man auch

1) J. Janssen, Wibald v. Stablo u. Korvey, Münster 1854. L. Mann, Abt Wibald v. Stablo u. Korvey nach seiner polit. Tätigkeit, Diss. Halle 1875. H. Zatschek, Wibald v. Stablo: Mitteilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung, Ergänzungsband X, Wien 1928.

2) Vgl. darüber K. Lübeck: Hist. Jahrbuch der Görresgesellschaft 1932 LII 184 ff.

3) Wibaldi Stabul. ep. 55 (Ph. Jaffé, Bibliotheca Rerum Germanicarum I: Monumenta Corbeiensia, Berlin 1864, 132): »propria possident, ex quibus expensas itinerum possuntur«.

den einfachen Mönchen den Genuß von Privateigentum gestatten: dieser Konsequenz konnte und durfte man sich füglich nicht entziehen. Wir dürfen also annehmen, daß schon zu Abt Ruthards Zeit auch die Fuldaer einfachen Mönche über Privatbesitz verfügten und daß dieser Brauch noch zu Wibalds Zeit unter dem Abte Aleholf fortbestand. Er blieb auch noch unter Aleholfs Nachfolgern in Geltung, wie wir aus einer ganzen Reihe von urkundlichen Zeugnissen zu ersehen vermögen.

Da war Tuto, der von 1146 bis ungefähr 1160 im Fuldaer Kloster das Amt des Schaffners (cellerarius) der Mönche bekleidete¹⁾. Er war ein Mann von großer Energie, Rührigkeit und Vielseitigkeit, der seine kaufmännischen Fähigkeiten ebenso wie sein ungewöhnlich großes Vermögen, das er offenbar mit ins Kloster gebracht hatte, vollständig in den Dienst seiner Mitbrüder stellte und zu deren Vorteil verwertete. Bereits unter dem Abte Aleholf hatte er mit dessen und seiner Mitbrüder Zustimmung (licentia) im nahen Haimbach einen an Klostergut angrenzenden Neubruch angelegt, der jährlich 22 Solidi abwarf. Von diesem Ertrage hatte er zehn Solidi für die Feier seines Jahrgedächtnisses, den Rest aber für die Bedürfnisse seiner Mitbrüder bestimmt. Ebenfalls mit der Billigung Aleholfs (consentiente abbate) hatte er dann das Dorf Dudenhausen erworben, das neben dem Eichenhofe lag, den er seinem Verwandten Gerlach von Bramfirst abgekauft hatte²⁾. Einen Teil der Erträge dieser Liegenschaften hatte er seinen Mitbrüdern zum Andenken an Gerlach überlassen, einen anderen hatte er in seiner Menschenfreundlichkeit für das Klosterhospital bestimmt, und für einen dritten, drei Solidi betragenden sollte alljährlich am Nikolaustage (6. Dezember) den Mönchen eine Weinspende verabfolgt werden. Sodann war von ihm durch den Pfarrer Ebo von einem gewissen Ortwin in Sundheim (Rhön) ein Grundstück erworben worden, das jährlich fünf Solidi Zins einbrachte, und in Schondra (bei Hammelburg) hatte er für das Fuldaer Kloster zwei unfreie Brüder samt ihren kleinen Grundstücken gekauft, die jährlich mit zwei Solidi zinsten. Unter dem Abte Markward I. (1150—65), dem großen Fuldaer

1) Tuto war einer der Führer der abtfeindlichen Partei im Fuld. Kloster auch betrieb er die Zurückberufung der 1148 vertriebenen Mönche. Wibaldi ep. 164 (Jaffé, Bibl. Rer. Germ. I 272).

2) Vgl. dazu Lübeck, Alte Ortschaften II 50 f.

Wirtschaftsreformer¹⁾, erbaute er innerhalb der Stadt Fulda eine Mühle und jenseits der Fulda stellte er andere, die durch Brand zerstört worden waren, wiederum her. Das Dorf Giesel (Kr. Fulda), das vollständig zur Wüstung geworden war, siedelte er aufs neue an und übergab es zur Nutznießung seinen Klostergenossen. Für die Stiftskirche kaufte er »von dem Ertrage seiner Arbeit« drei silberne und vergoldete Kelche, die einen Silberwert von fünf, vier bzw. einer Mark hatten, ferner vier Meßgewänder von bestem Stoffe, von denen eins mit Goldstickereien verziert war. Außerdem schenkte er ihr drei Alben und ein Zingulum. Ein Missale schrieb er mit eigener Hand und übereignete es nebst einem Lektionarium, Evangelarium und Collectarium dem Kloster²⁾. Ebenso einen Vespermantel von Purpur zum Gebrauche für die Brüder. Auch ließ er eine schwere Glocke gießen, die ihn 16 Mark kostete. Außerhalb der Stadt Fulda legte er einen Weinberg an und überwies seine Erträge der Klosterkirche und dem Konvente. Außer vier Stolen, die er noch stiftete, schenkte er auch ein Antiphonarium, Graduale, Psalterium und Brevier sowie ein hochfeines Altartuch, ein Handtuch und ein silbernes Waschbecken. Schließlich machte er sich auch noch dadurch verdient, daß er das gesamte Pergament schenkte, das für die Anlage des so berühmt gewordenen und für die älteste Fuldaer Klostergeschichte so überaus wichtigen »Codex Eberhardi«³⁾ benötigt wurde⁴⁾.

Dieses so ungewöhnlich freigebige, vielseitige und segensreiche Wirken Tutos zugunsten seiner Mitbrüder machte einen solchen Eindruck auf den ganzen Konvent, daß man nach seinem Tode eine eigene Urkunde aufsetzte, die der Nachwelt den Ruhm seiner selbstlosen Opferwilligkeit festhalten und in ehrenvoller Weise verkünden sollte⁵⁾. Tuto hatte diese Anerkennung und Dankbarkeit zweifellos verdient: wohl sein ganzes großes Vermögen hatte er für die Abtei hingegeben. Dieses war so be-

1) V. Abée; Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark 1891/92 VI 122 ff., 142 ff. *Schannat*, Hist. Fuld. I 175 ff.

2) Collectarium = Orationalienbuch oder Rituale.

3) Vgl. über dieses zweibändige, für die Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Fuld. Klosters überaus bedeutungsvolle, wenn auch teilweise sehr unzuverlässige Urkundenwerk K. Foltz; Forschungen zur Deutschen Geschichte 1878 XVIII 493 ff. K. Wislizenus, Die Urkunden-Auszüge Eberhards, Diss. Kiel 1897. O. K. Roller, Eberhard v. Fulda und seine Urkundenkopien, Kassel 1901.

4) Dronke, Trad. Fuld. 149 c. 72.

5) *Schannat*, Hist. Fuld. I 46.

trächtlich gewesen, daß er es unmöglich aus seiner klösterlichen Schaffner-Pfründe gewonnen haben konnte. Da es sich beim »cellerarius« nämlich nur um ein niederes Amt handelte¹⁾, waren dessen Einkünfte sicherlich nicht groß. So muß also Tuto seine Anschaffungen und Erwerbungen von einem Privatvermögen bestritten haben, das er ins Kloster mitgebracht hatte und das er hier hatte behalten dürfen. Diese Feststellung ist wichtig. Sie zeigt uns, daß im Fuldaer Kloster *alle* Mönche im Besitze eines vor ihrem Eintritte ihnen zustehenden Vermögens bleiben und dann (mit Zustimmung des Abtes) im Interesse ihres Klosters frei über dasselbe verfügen durften. Tuto nämlich bildete sicher keine Ausnahme. Was ihm erlaubt gewesen war, galt zweifellos auch bei allen anderen Mönchen, und so müssen wir den Privatbesitz der Mönche als einen allgemein gültigen Brauch des Fuldaer Klosters ansehen, der sicher nicht erst um die Mitte des zwölften Jahrhunderts sich herausgebildet hatte.

Tutos Verhalten veranlaßte auch andere vermögende Fuldaer Mönche und Oberen zur Nachahmung und Freigebigkeit. So den Propst Rugger vom Frauenberge, den Kämmerer Lambert, die Fuldaer Pröpste Ebbo, Folmar und Burchard, sowie den Propst Ortwin von Michaelsberge²⁾, die sämtlich Teile ihres Privatbesitzes in Form von frommen Stiftungen der Kirche des Hauptklosters oder deren Konvent übereigneten. Darüber liegen uns Urkunden vor. Bezeichnenderweise jedoch fehlen uns solche, welche die Stiftungen einfacher Mönche rühmen und verewigen sollten. Auch im Fuldaer Kloster also, in dem man ja auch schon früh dem Adel besondere Vorrechte und Bevorzugungen zugestanden hatte, maß man mit zweierlei Maß und ließ die Verdienste der Kleinen hinter denen der Großen zurücktreten.

Propst Rugger, der auch den von dem Abte Markward I. im Jahre 1165 begonnenen Neubau eines Hospitales eifrig förderte und später für kurze Zeit den Fuldaer Abtsstab führen sollte (1176—77)³⁾, kaufte 1158 im Dorfe Kämmerzell bei Fulda ein Grundstück und überließ mit Zustimmung des Abtes die Erträge desselben dem Fuldaer Hauptkloster. Dieselben beliefen

1) *Cabrol-Leclercq*, Dictionnaire d'archéologie chrétienne et de liturgie, Paris 1907 ff., II 2905 f.

2) Zum Fuld. Kloster gehörten um 1150 die Propsteien Michaelsberg, Petersberg, Johannesberg, Neuenberg und Frauenberg (alle in der Umgebung von Fulda), Holzkirchen, Solenhofen, Hameln, Abterode. Später kamen andere hinzu.

3) *Schannat*, Hist. Fuld. II 186 n. 72, I 182.

sich auf 13 Solidi. Davon sollten fünf für die Beleuchtung der Marienkapelle in der Stiftskirche verwandt werden, die übrigen acht jedoch der Kasse der Mönche zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage zufließen¹⁾.

Um dieselbe Zeit kaufte *Lambert*, der Kämmerer der Mönche im Fuldaer Kloster, ebenfalls Grundbesitz in Kämmerzell, der jährlich sechs Solidi Zins einbrachte. Lambert schenkte diesen Betrag seinen Mitbrüdern zur Erinnerung an seinen Freund, den Abt Friedrich von St. Godehard in Hildesheim. Letzterer war einst als Kind im Fuldaer Kloster erzogen und ausgebildet worden. Später jedoch hatte ihn, als er in gewohnter Weise aus dankbarer Anhänglichkeit zur Teilnahme an der Feier des Bonifatiusfestes erschienen war, eine Krankheit dortselbst hinweggerafft²⁾. Auf Lamberts Bitten hatte dann im Kloster ein feierlicher Totengottesdienst stattgefunden, nach dem die Beisetzung Friedrichs neben den Fuldaer Äbten erfolgt war. Auch war in der nächsten Zeit alljährlich ein Gedächtnisgottesdienst für den Verstorbenen in der Stiftskirche abgehalten worden. Um nun den Gebetseifer für den Toten unter den Fuldaer Mönchen wachzuhalten, hatte Lambert den Ertrag des von ihm in Kämmerzell gekauften Grundstückes für seine Mitbrüder bestimmt. Sie sollten davon alljährlich eine besondere Spende bei Tisch (*caritas*) erhalten und auf diese Weise an den Verstorbenen sowie an ihre Gebetspflicht erinnert werden³⁾. Wohl auch die Fuldaer Mönche waren von dieser Stiftung ihres Kämmerers ebenso erbaut wie von dessen Anhänglichkeit und treuen Freundschaft, die einst in früher Jugend geschlossen worden war und sich jetzt, den Tod überdauernd, in opferwilliger Weise auswirkte. Lamberts Edelsinn und Freundestreue machte vor seinem Privatvermögen nicht halt.

Damit sein Andenken unter den Mönchen in Ehren bleibe, hatte Probst *Ebbo* von seinem Abte und Dekane die Zustimmung (*licentiam et assensum*) erbeten und erhalten, zugunsten der Brüder «von seinen reichen Mitteln» einige Grundstücke kaufen zu dürfen⁴⁾. Er erwarb dann solche in Burkhard's (Kr. Schotten)

1) *Dronke*, Dipl. 405 n. 823. *Schannat*, Dioec. Fuld. 264 n. 34 (ungenau).

2) Friedrich war von dem Bischofe Bernhard nach Hildesheim gerufen worden, um hier die Leitung des von ihm gegründeten Godehardi-Klosters zu übernehmen (*A. Bertram*, Geschichte des Bistums Hildesheim, Hildesheim 1899 ff., I 146 ff.). Bernhard (1130—53) hatte 1131 die Heiligsprechung seines Vorgängers Godehard († 1038) in Rom erwirkt.

3) *Dronke*, Dipl. 407 n. 825. *Schannat*, Hist. Fuld. I 42.

4) «ut quedam predia ex his, que sibi suppetebant, compararet».

sowie in Bellmuth bei Ortenberg (Kr. Büdingen) und übereignete sie seinen Mönchen mit der Auflage und unter der Bedingung, einmal, daß das Fest des hl. Willibald, seines Patrons (7. Juli), alljährlich mit vollem Offizium gefeiert und an diesem Tage eine besondere Fisch- und Weinspende von den Erträgen jener Ländereien im Refektorium seinen Mitbrüdern verabreicht werde¹⁾. Sodann aber, daß nach seinem Tode sein Jahrgedächtnis in frommer Weise begangen und der 10 Solidi betragende, am Michaelstage fällige Zins der Grundstücke entweder den Brüdern ausgehändigt oder aber zu einer neuen »*caritas*« genannter Art verwandt werde²⁾. So sollten also die »reichen Mittel« seines Privatbesitzes auch seinen Mitbrüdern in der Form einer ehrbaren Freude wenigstens etwas zugute kommen.

Nach dem allerdings etwas überschwänglichen Berichte und Urteile des Fuldaer Mönches Eberhard in seinem nach ihm benannten und um die Mitte des zwölften Jahrhunderts entstandenen »*Codex Eberhardi*« zeichneten sich seine Fuldaer Klostergenossen zur Zeit des Abtes Markward I. (1150—65) vor allen anderen ostfränkischen Mönchen durch ihren Eifer in der Frömmigkeit sowie in ihrer äußeren Tätigkeit in besonderer Weise aus. Wie Eberhard versichert, übertraf in heiligem Wettbewerbe einer den anderen an bienenartigem Fleiße im Abschreiben der Bücher, im Ankauf von Grundstücken sowie im Studium der hl. Wissenschaften, um so der Abtei etwas zu leisten, was den Himmel einbringen konnte. Dieser allgemeine Wetteifer im Fuldaer Kloster soll nach Eberhard auch Grund und Ursache gewesen sein, daß Propst *Folmar* mit Zustimmung (*per licentiam et consensum*) des Abtes und seiner Mitbrüder zu einer nicht genau bekannten Zeit in dem schon wiederholt genannten Dorfe Kämmerzell ein fünf Solidi Zins abwerfendes Grundstück kaufte und es dem Konvente schenkte, um durch diese Stiftung sich des ständigen Gebetsgedenkens desselben zu versichern³⁾. Mag dem nun gewesen sein, wie ihm will, — jedenfalls sagt Eberhard, daß der von ihm so gerühmte allgemeine Wetteifer der Mönche im Ankauf von Grundstücken nicht etwa nur bei den Präpsten, Kämmerern und anderen Klosteroberen vorhanden war, sondern

1) Über diese im Fuld. Kloster übliche Art von »Tröster« (*caritas, consolatio*), die als Zwischenmahlzeit zwischen *prandium* und *coena* eingeschoben wurde und bald einfacher, bald reicher war, vgl. *Schannat*, Hist. Fuld. I 15 f.

2) *Dronke*, Dipl. 407 n. 826. *Schannat*, Hist. Fuld. I 44.

3) *Dronke*, Dipl. 407 n. 827. *Schannat*, Hist. Fuld. I 42.

das ganze Kloster beherrschte. Mit anderen Worten: daß der Besitz von Privateigentum zur Zeit des Abtes Markward I. bei den Fuldaer Mönchen noch immer ganz allgemein war. Trotz des Fehlens von Einzelurkunden über Stiftungen seitens einfacher Mönche steht also auch bei letzteren nach der Versicherung Eberhards das Vorhandensein und die Verwertung von Privatbesitz für die damalige Zeit fest.

Wie mancher dieser einfachen Mönche zu Privateigentum gelangt war, zeigt uns deutlich die Erklärung des Propstes *Ortwin* vom Michaelsberge, der dem Fuldaer Hauptkloster ebenfalls verschiedene Schenkungen machte. Er sagt, daß er (offenbar vor der Übernahme eines Klosteramtes) mit Erlaubnis und im Auftrage (*licentia et ex commissa obedientia*) seines Abtes auf den Fuldaer Klosterbesitzungen in Friesland¹⁾ sowie in seiner thüringischen Heimat durch fleißige Arbeit und durch Verzicht auf zulässige Ausgaben sich Rücklagen und Ersparnisse gemacht habe, die er behalten durfte. So sammelte er sich allmählich im Laufe der Jahre ein größeres Vermögen, und dieses benützte er dann zur wirtschaftlichen Stärkung und Hebung des Fuldaer Hauptklosters bzw. des in Armut und Not befindlichen Klosterhospitals. Er kaufte in Reifenheim bei Gräfontonna (Kr. Gotha) von dem Fuldaer Ministerialen Boppo für sechs Mark reinen Silbers eine jährlich zehn Solidi Zins abwerfende Hube sowie von einem gewissen Hartmann eine andere, die einen in zwei Raten (Michaelis und Walpurgis) zu entrichtenden Jahreszins von sechs Solidi einbrachte. Außerdem schenkte er dem Kloster alle seine Bücher und die kirchlichen Utensilien, die er sich früher wohl ebenfalls von seinem langsam und mühsam ersparten Vermögen erworben hatte²⁾.

Nicht weniger aufschlußreich ist eine den Probst *Burchard* betreffende Urkunde, der das gleiche Amt im Hauptkloster sowie im Nebenkloster zu Neuenberg verwaltete. Burchard war wie der bereits erwähnte Propst Rugger ein besonderer Freund des Abtes Markward I. gewesen, dem er vornehmlich bei der Errichtung des neuen Hospitals mit Rat und Tat helfend zur Seite gestanden hatte³⁾. Im Jahre 1162 kaufte er »von dem Über-

1) Über das Fuld. Klostergut in Friesland vgl. *Dronke*, *Trad. Fuld.* 42 ff. c. 7, 67 c. 37. *B. Bunte*: *Jahrbuch der Gesellschaft für bildende und vaterländische Altertümer zu Emden* 1892 X 29 ff., 1895 XI 83 ff.

2) *Schannat*, *Dioec. Fuld.* 265 n. 38. *Dronke*, *Dipl.* 408 n. 828.

3) *Schannat*, *Hist. Fuld.* II 186 n. 72.

schusse seiner Einkünfte aus der Neuenberger Propstei« Grundstücke in Gleichen (Kr. Fritzlar) und in Rodheim (Kr. Gießen)¹⁾ und übereignete dieselben dann mit Zustimmung und Billigung (*licentia et consensus*) Markwards dem Fuldaer Kloster. Dieses gab sie ihm dann zu lebenslänglicher (zweifelloser persönlicher) Nutznießung zurück, doch so, daß Burchard sich zur jährlichen Lieferung von zwei Fuhren Wein von jenen Gütern an das Fuldaer Hauptkloster verpflichtete. Überdies versprach er feierlich, etwa später noch eintretende andere Bedürfnisse des Konventes aus den genannten Gütern freiwillig befriedigen zu wollen²⁾. Interessant ist an diesen urkundlich festgelegten Angaben (außer der Vereinigung zweier Würden in zwei verschiedenen Klöstern in einer Person)³⁾ einmal, daß der Propst von Neuenberg damals nicht nur ein klösterliches Amt bekleidete, sondern wie der früher (S. 57 f.) genannte Fukelinus als Entgelt für seine Mühewaltung auch eine Klosterpfürnde besaß, über deren Einkünfte er zugunsten klösterlicher Zwecke frei zu verfügen vermochte. Ferner, daß Burchard für seine Person außer diesem, sogar Überschüsse und Ersparnisse ermöglichenden reichen Pfründe-Einkommen auch noch Einkünfte aus liegenden Gütern zu freier Verfügung hatte, die inkraft seines Vermächtnisses dem Hauptkloster gehörten. Propst Burchard war also ein kluger und geschickter Finanzmann, der sein Geld gut anzulegen wußte. Wahrscheinlich jedoch war er nicht der einzige Fuldaer Mönch, der sich unter dem Scheine von guten Werken in solchen Finanzoperationen versuchte.

Am Anfange des 13. Jahrhunderts hören wir von einer Stiftung des Fuldaer Klosterpförtners (*portarius*)⁴⁾ *Gerlach*, der ein besonders großes, ins Kloster eingebrachtes Vermögen besessen zu haben scheint und sich deshalb auch als hervorragenden Wohltäter der Abtei erweisen konnte. Im Jahre 1225 hatte der Grafenvogt⁵⁾ des Pfortengutes drei ihm zustehende Steuerquoten, die Ostern, am Bonifatiusstage und an Allerheiligen fällig waren, für drei Talente an Laien verpfändet. Als Gerlach dies hörte,

1) Vgl. *O. Dobenecker*, *Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae*, Jena 1896 ff., II 45 n. 249.

2) *Dronke*, *Dipl.* 408 n. 829.

3) Solche Vereinigungen von Klosterämtern erfolgten, wohl zur Erhöhung des Pfründe-Einkommens der adeligen Mönche, wie anderwärts so auch in Fulda später immer häufiger.

4) Vgl. über dieses Amt *Schannat*, *Hist. Fuld.* I 47 ff.

5) Es war dies wohl Graf Otto von Ziegenhain, der noch 1241 im Amte war. *Dronke*, *Dipl.* 413 n. 835, 414 n. 836. *Schannat*, *Hist. Fuld.* I 76.

erwarb er mit Zustimmung des Grafen Ludwig und des ihm blutsverwandten Grafen Rudolf für zwanzig Fuldaer Talente diese verpfändeten Steuern und vermachte dieselben dem Konvente, von dem sie eventuell später gegen Zahlung der Kaufsumme wieder zurückgekauft werden konnten. Zuvor schon hatte Gerlach von seinem Privatvermögen seinen Mitbrüdern drei Talente gegeben, damit der Dekan und Stiftungsamtmann (oblationum magister) von ihren Erträgen jedem Mönche in dem einen Jahre Schuhe von weißem Tuche, in dem anderen aber eine Kuckulle von schwarzer Wolle überwies, den Rest aber zur Ergänzung des Schuhwerkes der Scholastiker verwendeten¹⁾, — zweifellos eine sehr praktische, dem bestehenden Bedürfnisse Rechnung tragende Bestimmung.

Im Jahre 1230 kaufte der Propst *Gerlach* vom Michaelsberge im Vereine mit seinen Mönchen für 22 Talente von Traboto von Steinhaus die bei Fulda gelegene Ortschaft Landeslahes (Lanneshof), und Propst *Berthold* vom Petersberge schenkte 1234 mit Zustimmung des Abtes Konrad III. aus seinem Pfründe-Einkommen in Bruhus seinen Mitbrüdern zwölf Solidi, von denen ihnen am Feste des hl. Johannes ante portam latinam (6. Mai) nach dem Gottesdienste immer eine »caritas« gegeben werden sollte²⁾.

Besonders interessant und aufschlußreich ist die Stiftung des Abtes *Konrad* III. vom Jahre 1241. Um sich ein recht glänzendes und ehrenvolles Jahrgedächtnis zu sichern, hatte dieser eine Reihe von Gütern in Stoppel (Kr. Hünfeld), Ruthards (Wüstung bei Friesenhausen, Kr. Fulda), Lutz (Wüstung bei Neuhaus), vor dem Kohlhäuser Tore in Fulda, in Maberzell und in Frickenhausen (wüst bei Friesenhausen) zu einem Vermächtnisse zusammengefaßt, dessen Verwaltung er dem Schatzmeister des nahen Andreasklosters auf dem Neuenberge übertragen hatte. Von seinen Einkünften sollte bei seinem Anniversarium den anwesenden Mönchen eine aus Brot und Kuchen bestehende »caritas« verabreicht werden. Statt des üblichen Fisches jedoch sollten sie Geld erhalten und zwar jeder »Herr« des Hauptklosters sechs Denare, diejenigen der Nebenkloster je vier, die Scholastiker der Hauptkirche je zwei, die der anderen Kirchen jedoch nur einen³⁾.

1) *Schannat*, Hist. Fuld. II 200 n. 86.

2) *Schannat*, Dioec. Fuld. 136, 274 n. 52. Über Landeslahes und Bruhus vgl. *Lübeck*, Alte Ortschaften des Fuld. Landes II 212 f, 300 ff.

3) *Schannat*, Hist. Fuld. II 202 n. 89. Unter den »Herrn« sind die klösterlichen Oberen zu verstehen. Eigentümlich ist, daß die den »Brüdern« zugesprochene Summe nicht genannt ist. Vielleicht bekamen sie in gleichen Teilen den verbleibenden Rest der zur Verteilung kommenden Erträge.

Eine Art von *Taschengeld* also sollte am Gedächtnistage Konrads den Mönchen vom Kloster ausgezahlt werden, — man sieht: das Kloster selbst versorgte seine Mönche mit einem gewissen Privatbesitze.

Nach dem im Vorstehenden beigebrachten Tatsachenmateriale brauchen wir für die spätere Zeit wohl nicht mehr alle urkundlichen Belege für das Vorhandensein von Privatbesitz im Fuldaer Kloster in lückenloser Vollständigkeit aufzuführen. Unseres Erachtens genügt es, noch an einigen Beispielen zu zeigen, daß dieser Brauch sich bis zum Ausgange des 15. Jahrhunderts nachweisen läßt, daß er also vor Beginn des kirchlichen Reformationszeitalters noch in Geltung war.

Noch im 13. Säkulum machte sich Propst *Gerlach* vom Frauenberge durch seine überaus freigebigen Schenkungen um seine Propstei und um das Fuldaer Hauptkloster sehr verdient. Wie Abt Heinrich IV.¹⁾ von ihm 1250 in einer ihm ausgestellten Ehrenurkunde erklärte, war er in seinem Leben bestrebt gewesen, »für Irdisches Himmlisches u. für Zeitliches Ewiges einzutauschen«. Er hatte also sein, wohl ins Kloster eingebrachtes Vermögen »sub specie aeternitatis« verwandt und dasselbe aus religiösen Beweggründen in den Dienst seiner Mitbrüder gestellt. Dem Hauptkloster hatte er ein Allod zu Odensachsen (Kr. Hünfeld) geschenkt, das 30 Viertel Winterweizen zinsie. Dem Klosterhospital war von ihm eine Hube zu Eiterfeld (Kr. Hünfeld) übereignet worden mit der Auflage, von deren Erträgen fünf Denare dem Abendessen der Brüder an bestimmten Tagen zuzuwenden und den Rest für die Kranken zu verausgaben. Am Sturmesberge und am Reesberge bei Hammelburg hatte er zwölf Morgen Weinland für 36 Talente käuflich erworben und diese (nebst zehn Solidi von einer Hube zu Niesig bei Fulda) zu seinem Seelenheile dem Frauenberger Kloster übergeben mit der Weisung, von dessen Ertrag alljährlich am Feste Pauli Bekehrung (25. Jan.) den Brüdern in allen Fuldaer Klöstern eine Weinspende zu verabreichen. Überdies kaufte er von seinem Vermögen eine Reihe von Liegenschaften zurück, die entweder veräußert oder dem Frauenberge unrechtmäßig entzogen worden waren. So eine Wiese in Salzschliff (Kr. Fulda) für vier Mark, zwei Allode in Eichenau (Kr. Fulda) für dreißig Mark, zwei Huben in Bimbach für fünfzig Mark, das Dorf Dietershan bei Fulda für achtzig Mark, ein Erbgut

1) *Schannat*, Hist. Fuld. I 196 ff.

in Künzell bei Fulda für sieben Talente, die Vogtei dortselbst für sieben Mark, die Äcker des Wigand Banz¹⁾ für dreizehn Mark. Außerdem erwarb er einen kirchlichen Ornat für 24 Mark und zeigte, daß ihm nicht nur das leibliche und wirtschaftliche Wohlergehen seiner Mitbrüder, sondern auch die würdige Feier des Gottesdienstes am Herzen lag²⁾.

In Gerlachs Fußstapfen wandelte Probst *Bertho*, der wegen seiner Verdienste um sein Kloster auf dem Petersberge 1257 von Abt Heinrich IV. ebenfalls eine Ehrenurkunde erhielt. *Bertho* hatte von seinem Privateigentume — sonst würde ihm eine solche Urkunde wohl sicher nicht zuteil geworden sein — in der Hoffnung auf ewigen Lohn mit Zustimmung (*permissio*) des Abtes in Kohlhaus bei Fulda einige Hofstätten und sieben Mansen Landes gekauft, die er der Petersberger Propstei schenkte. Von den Erträgen dieser Güter jedoch sollte der Schatzmeister der Propstei jährlich am Feste Petri Kettenfeier (1. August) den Mönchen des Fuldaer Hauptklosters und all seiner Nebenkloster eine „*caritas*“ geben. Auch sollten die Scholastiker sowie zwölf Arme des Hospitaltes eine Brotspende im Werte eines Denares alljährlich erhalten³⁾.

Von dem von seinem verstorbenen Bruder Albert geerbten Gelde hatte *Burchard*, der Baumeister (*magister operis*) des Fuldaer Klosters, mit Billigung des Abtes Heinrich IV. zwei Huben in Kohlhaus und eine in Dipperz (Kr. Fulda) gekauft. Diesen Landbesitz schenkte er 1261 der Baumeisterei des Klosters unter der Bedingung und Auflage, daß der jeweilige Baumeister von den Huben in Kohlhaus den Brüdern alljährlich am Feste des hl. Erzengels Michael (29. September) zwei Solidi gebe, von den übrigen Einnahmen aber an drei Terminen, nämlich am Todestage von *Burchards* Bruder Konrad, seines Bruders Albert sowie seines Vaters, des Ritters Heinrich von Wissels, den »Herren« des Hauptklosters eine Spende besseren Weines jährlich verabreiche⁴⁾.

1) Wigand Banz war wohl Fuld. Bürger. Er begegnet 1230 als Zeuge in einer Urk. des Abtes Konrad III. sowie in einer Urk. des Abtes Heinrich IV. vom Jahre 1250 (*Schannat*, Dioec. Fuld. 274 n. 52. *J. Kartels*, Rats- und Bürgerlisten der Stadt Fulda, Fulda 1904, 19). Die Angabe, er sei Fuld. Schultheiß gewesen, ist nicht bewiesen: kein Wort weist in dem von *Kartels* 18 zitierten Belege (*Schannat*, Hist. Fuld. II 199 n. 85) darauf hin.

2) *Schannat*, Dioec. Fuld. 122, 278 n. 60.

3) *Schannat*, Dioec. Fuld. 137, 282 n. 67.

4) *Schannat*, Hist. Fuld. I 53.

Gerhard, der Vorsteher des Fuldaer Klosterhospitaltes (*hospitalarius*) und Verwalter des Klostergrundes der Zisterzienserinnen in Blankenau (Kr. Fulda), besaß an sich schon ein großes Privatvermögen, das durch seine Bezüge aus Blankenau noch eine Vermehrung erfuhr. Im Jahre 1268 verteilte nach seinem Tode auf seinen Wunsch Abt *Bertho* II. nach dem Rate des Dekanes *Bertho* und des Fuldaer Konventes diesen Privatbesitz in der Weise, daß die Ortschaft Schnepfenrode (Kr. Fulda) an das Nonnenkloster in Blankenau, die übrige Habe *Gerhards* aber an das Fuldaer Hospital fiel¹⁾.

Der eben genannte Dekan *Bertho* der Stiftskirche besaß ebenfalls Privatvermögen. Mit Zustimmung seines gleichnamigen unglücklichen Abtes, der 1271 von seinen Raubritter-Vasallen in der Fuldaer Jakobskapelle bei der Feier des hl. Meßopfers ermordet wurde²⁾, kaufte er von diesem Vermögen von Gyso von Steinau und dessen Gemahlin Hildegunde von Schlitz im Jahre 1269 eine Fischerei zu Pfordt bei Schlitz, die er zwar seinem Kloster vermachte, sich aber dann zu lebenslänglicher Nutznießung zurückgeben ließ. Nach seinem Tode jedoch sollte sie wieder an die Abtei zurückfallen, die Fische aber sollten an bestimmten Tagen »zur Nachlassung seiner Sünden« im Refektorium den Mönchen vorgesetzt werden »zum Trost der Brüder, die an jenen Tagen sich im Fegefeuer befänden«³⁾.

Ein Nutznießungsrecht übertrug im Jahre 1301 auch Heinrich von Hohenberg, Propst des Fuldaer Nebenklosters Holzkirchen bei Würzburg, »nach der in Fulda herrschenden Sitte« an den Mönch *Syboto* und zwar an jenen Grundstücken in Holzkirchen und in Karsbach am Main, die dieser zuvor nicht ohne Schwierigkeiten gekauft und seinem Kloster übereignet hatte. So durfte also *Syboto* die Früchte seines in den Grundstücken angelegten Privatbesitzes genießen⁴⁾.

1) »Cum *Gerhardus* . . . tam de rebus propriis quam de proventus dictorum locorum bona plurima comparasset«: *Schannat*, Hist. Fuld. I 50. Über das Nonnenkloster zu Blankenau vgl. *Lübeck*, Alte Ortschaften II 337 ff. *W. Dersch*, Hessisches Klosterbuch, Marburg 1915, 9. Über das Elisabethen-Hospital dortselbst vgl. *G. Richter*: Fuld. Geschichtsblätter 1907 VI 160.

2) *R. v. Steinau-Steinrück*, Die Verschwörung v. Steinau 1271: Zeitschr. für Hess. Geschichte und Landeskunde 1903 XXXVII 57 ff.

3) *Schannat*, Hist. Fuld. II 204 n. 91. Vgl. auch 205 n. 93.

4) »Nos *Henricus*, ecclesiae in Holzkirchen praepositus, piaee voluntati vestrae, frater *Syboto*, condescens, sicut ex consuetudine Fuldensis ecclesiae sumus edocti, vobis praesentibus indulgemus, ut bona . . . ad omnem usum fructum quoad vixeritis teneatis«: *Schannat*, Dioec. Fuld. 102.

Im Jahre 1321 kaufte *Reinhard*, der Kämmerer des Fuldaer Hauptklosters, für zehn Talente Grundstücke in dem thüringischen Allerstedt (Kr. Eckartsberga) und übereignete sie dem Zisterzienserkloster zu Blankenau. Von ihren Erträgen sollte, solange er lebte, ein Drittel den Kranken zugute kommen, die dafür am Tage der Verteilung sieben Ave Maria für ihn beten sollten. Nach seinem Tode jedoch sollten sie seiner in der hl. Messe, an den Vigilien und Fasttagen sowie bei den übrigen geistlichen Übungen ständig eingedenk sein¹⁾.

Nach einer Beurkundung des Abtes Heinrich VI. vom 9. Juli 1322 hatte Propst *Godefrid* vom Petersberge mit seiner Zustimmung zwei Hufen Landes zu Schwalheim bei Friedberg sowie (1306) die Hälfte des Ortes Sinzelbach (jetzt Züntersbach Kr. Schlüchtern) angekauft. Über diesen Besitz traf Godefrid ebenfalls mit Zustimmung seines Abtes eine testamentarische Bestimmung, nach der das Fuldaer Kloster von den Einkünften aus Sinzelbach jährlich drei Talente in Brot und Wein erhalten sollte. Ferner sollten jährlich verwandt werden dreißig Solidi für die Feier von Godefrids Jahrgedächtnis, sowie für dasjenige seines Vaters Ruppert von Steckelnberg, dreißig Solidi für die Feier des St. Bartholomäustages (24. August), zwei Talente zur Aufbesserung des Tisches im Kloster zu Petersberg, zehn Solidi für die Kranken »bei der Brücke«, womit wohl das Leprosenhaus St. Katharin an der Langenbrücke zu Fulda gemeint war²⁾.

Eine *testamentarische Verfügung* seitens eines Fuldaer Mönches über seinen Privatbesitz begegnet uns zwar hier urkundlich zum ersten Male. Daraus folgt jedoch keineswegs, daß dies auch tatsächlich der erste Fall im Fuldaer Kloster war. Es ist vielmehr höchstwahrscheinlich, daß dessen Mönche schon lange über ihr Privateigentum letztwillig verfügten, ein Brauch, der sich, wie wir gleich sehen werden, auch noch für eine etwas spätere Zeit urkundlich belegen läßt³⁾.

Am 24. Dezember 1326 übertrug Abt Heinrich VI. dem Dekane *Wigand* von der Fuldaer Propstei Holzkirchen die lebenslängliche Nutznießung des am Jilersberge gelegenen Kloster-

1) *Schannat*, Hist. Fuld. I 45.

2) »De quibus tale nostro consensu sibi statuit testamentum«: *Schannat*, Dioec. Fuld. 304 n. 107.

3) Über die Testierfähigkeit der Religiösen vgl. *Bärnreither*, Das Vermögensrecht der geistl. Orden und ihrer Mitglieder, Wien 1882. *F. Hellmann*, Das gemeine Erbrecht der Religiösen, München 1874.

weinberges, der durch den Tod des Propstes Konrad von Bimbach frei geworden war. Von dessen Ertrage sollte Wigand jährlich ein Pfund Hallenser zur Instandhaltung der Propstei entrichten, nach seinem Tode aber sollte der Weingarten an das Hospital zu Holzkirchen zurückfallen¹⁾. Die *Nutznießung* ist natürlich in diesem Falle ebenso wie in den früher genannten als Zuweisung und Erwerbung von Privatbesitz zu bewerten.

Im Jahre 1328 machte Propst *Heinrich* von Haselstein aus den Einkünften der von ihm aus Privatbesitz erworbenen Vogtei zu Herolz (Kr. Schlüchtern) eine Stiftung, damit von deren Erträgen das Fest der Unbelleckten Empfängnis Mariä (8. Dez.) inskünftig in seiner Propstei Neuenberg recht feierlich begangen werden könne²⁾.

Der Fuldaer Dekan *Theodorich* traf im Jahre 1337 »über sein ihm von Gott gegebenes Vermögen«, also über sein Privateigentum, mit Zustimmung des Abtes Heinrich VI. und des Konventes testamentarische Verfügungen. Er schenkte danach zu seinem und seiner Eltern Seelenheile der Abtei sechzig Pfund Fuldaer Denare³⁾ und zur Feier seines Jahrgedächtnisses einen in der Gemarkung von Soisdorf (Kr. Hünfeld) gelegenen Mansus Land. Zur Sicherung dieses Testamentes ihres vom Alter gebeugten und gebrochenen Mitbruders machten die Inhaber der Fuldaer Klosterämter eine dementsprechende Beurkundung⁴⁾, wohl ein Zeichen, daß die letztwilligen Bestimmungen Theodorichs nur mündlich getroffen worden waren.

In Holzkirchen stiftete Propst *Konrad* Graf von Hanau von seinem Klosterlehen zu Bettekem (Bettingen bei Lohr am Main?) im Jahre 1372 den Johannes-Altar⁵⁾ und verewigte mit diesem Vermächtnisse seinen Namen in der Geschichte seines bereits von Karl dem Großen (775) Fulda geschenkten Klosters⁶⁾.

Propst *Wilkin Küchenmeister* vom Petersberge überwies 1482 einen bestimmten Teil seines Pfründe-Einkommens dem Lehrer und den »Leyenknaben« des Hauptklosters mit der Auflage, dafür

1) *Schannat*, Dioec. Fuld. 103.

2) *Schannat*, Dioec. Fuld. 86.

3) Über die alte Fuld. Währung vgl. *Schannat*, Hist. Fuld. I 70 ff.

4) »De bonis sibi a Deo collatis nomine testamenti«: *Schannat*, Hist. Fuld. I, 38 f, 22.

5) *Schannat*, Dioec. Fuld. 103.

6) *E. E. Stengel*, Urkundenbuch des Klosters Fulda, Marburg 1913, I 130 n. 73.

täglich in der Stiftskirche zu Fulda das »Salve Regina« zu singen¹⁾. — —

Aus dieser Zusammenstellung von urkundlichen Nachrichten ergibt sich einwandfrei, daß im Kloster Fulda mindestens seit dem elften Jahrhundert die Mönche und ihre Oberen Privateigentum besaßen und zugunsten der Abtei frei über dasselbe zu verfügen vermochten. Sie hatten dieses Privatvermögen entweder mit ins Kloster gebracht oder als Mönche von ihren verstorbenen Angehörigen geerbt oder aber aus dotierten Klosterämtern erworben. Daß sie es auch in persönlicher Verwahrung bzw. Verwaltung hatten, dürfte sicher sein. Ihr Verfügungsrecht über dasselbe war nur insofern beschränkt, als sie es nur für die Interessen ihres Klosters verwenden durften. Zwar ist dabei in den Urkunden von einer *licentia* und *permissio*, von einem *assensus* oder *consensus* des Abtes und gelegentlich auch des Konventes die Rede. Ob aber die Erlaubnis zu einer Verwertung des Vermögens auf alle Fälle erforderlich war oder nur die Zustimmung zu gerade dieser oder jener Anlage, zum Ankaufe gerade dieses oder jenes Objektes, ist zweifelhaft. Uns scheint es, daß der *consensus abbatis (et fratrum)* sich nur auf die Erwerbung dieses oder jenes Objektes erstreckte, weil der Abt ein Interesse daran hatte, daß das Vermögen seiner Mönche möglichst nutzbringend angelegt wurde, also in Objekten, die am meisten der jeweiligen Wirtschaftspolitik des Klosters oder der Abstellung klösterlicher Bedürfnisse oder dem Wunsche der Brüder entsprachen. Daß die Mönche aber z. B. in der Art der Verwendung des ihnen alljährlich aus der Stiftung des Abtes Konrad III. vom Jahre 1241 zufließenden Taschengeldes²⁾ völlig frei waren, darf unseres Erachtens als sicher angenommen werden.

In den weitaus meisten der von uns mitgeteilten Fällen wurde das mönchische Privatvermögen zum Ankaufe von Grundstücken der verschiedensten Art verwendet. Es war dies kein reiner Zufall. Einmal nämlich suchte man eine möglichst gute, sichere und wertbeständige Kapitalanlage. Sodann aber auch gedachte man die damalige Wirtschaftspolitik des Klosters zu stützen, die zumal seit dem Ausgange des zwölften Jahrhunderts auf eine möglichst Arrondierung des großen klösterlichen Streubesitzes ausgegangen zu sein scheint. Seit jener Zeit nämlich

1) *Schannat*, Dioec. Fuld. 139.

2) Vgl. oben S. 68 (auch Anm. 3).

machte die Entwicklung der Landeshoheit der Reichsabteien und Reichsbistümer, die durch die *Confoederatio cum principibus ecclesiasticis* Kaiser Friedrichs II. vom 26. April 1220 ihren Abschluß fand¹⁾, große Fortschritte, und die Prälaten des Reiches waren darauf bedacht, ihrem werdenden Territorium durch Tausch und Ankauf von Ländereien eine möglichst Abrundung und Geschlossenheit zu verleihen. Dasselbe tat man offenbar auch in Fulda, wie man aus der Erwerbung von Ländereien in dem einen Dorfe Kämmerzell seitens der Pröpste Rugger (1158), Lambert und Folmar deutlich ersieht. Noch ein anderes aber dürfte bei diesen mit Zustimmung der Äbte erfolgenden Landankäufen der Fuldaer Mönche mitgesprochen haben: die Aussicht, bei dem seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts massenhaft erfolgenden Übertritte von landhungrigen Edeln in die Ministerialität²⁾ durch die Ausgabe von möglichst vielen Lehen zahlreiche Ministerialen zu gewinnen und so die militärische Macht und Repräsentation ihres Klosters bedeutend erhöhen zu können. Auch dieser Gedanke dürfte jenen Wetteifer im Ankaufe von Grundstücken bei den Fuldaer Mönchen hervorgerufen haben, den der *Codex Eberhardi* erwähnt und der den Äbten besonders angenehm gewesen sein mag, weil Landschenkungen seitens der Gläubigen damals kaum noch erfolgten³⁾.

Wie nun war man im Fuldaer Kloster im Laufe der Zeit dazu gekommen, in einem so wichtigen Punkte von der Benediktinerregel abzuweichen und den Privatbesitz der Mönche zu gestatten? War dies die Folge und Begleiterscheinung eines asketischen Niederganges des Klosters gewesen, oder aber war es auf rechtmäßige und wohlbegründete Weise geschehen?

1) MGConst. II 86, III 70. Hierher gehört u. a. auch die *Constitutio in favorem principum* Heinrichs (VII.) vom 1. Mai 1231, die Friedrich II. im Mai 1232 bestätigte (MGConst. II 418, 211). G. Blondel, *Etude sur la politique de l'empereur Frédéric II. en Allemagne*, Paris 1892, 214 ff. E. Winkelmann, *Kaiser Friedrich II.*, Leipzig 1889 ff., I 54 ff., II 241 ff., 357 f. Werminghoff, *Kirchenverfassung Deutschlands* I 219 ff., 238 ff.

2) R. Schröder, *Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte*, 3. Aufl., Leipzig 1898, 438 f. G. Waitz, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, Kiel 1880 ff., V² 371 ff., VI² 103 f.

3) Vgl. oben S. 65 f. Die Landschenkungen hatten schon gegen Ende des 10. Jahrhunderts aufgehört. Vgl. Hauck, *Kirchengeschichte Deutschlands* III² 57 f.

2. Die Entstehung des Fuldaer Brauches.

Daß man in anderen deutschen Klöstern den Privatbesitz der Fuldaer Mönche als Abweichung und Abfall von der Benediktinerregel ansah, ist ebenso sicher wie das andere, daß man nämlich in Fulda diesen Brauch als völlig zu Recht bestehend betrachtete und daher mit ruhigem Gewissen danach handelte. Abt Wibald von Stablo und Korvey hatte 1147 den Brauch unmöglich so scharf hervorgehoben und getadelt, wenn er ihn im Einklange mit der Benediktinerregel gefunden hätte¹⁾. Andererseits hätte aber auch der schon früher S. 61 erwähnte überaus eifrige und entschlossene Fuldaer Reformabt Markward I. (1150 bis 1165) kaum geschwiegen und den Brauch ruhig weiterbestehen lassen, wenn er ihn nicht für eine rechtsgültige Gewohnheit und Klostertradition gehalten hätte. Markward war auf den Rat und das Betreiben König Konrads III. nach Fulda gerufen worden, um hier das innerlich und wirtschaftlich zerrüttete Kloster zu reformieren und einer neuen Blüte entgegenzuführen²⁾. Er war zuvor Abt des Klosters Deggingen im Riesgau (Diözese Augsburg) gewesen, in dem die von dem württembergischen Schwarzwaldkloster Hirschau (Hirsau) ausgegangene Reformbewegung³⁾ Eingang gefunden hatte⁴⁾. Vielleicht nicht zuletzt deshalb war die Wahl auf ihn gefallen, weil man annahm, daß er nicht nur als anerkannt tüchtiger Verwaltungsbeamter das vor dem wirtschaftlichen Ruine stehende Fuldaer Kloster noch zu retten vermöge, sondern auch als musterhafter Mönch das asketisch-regeltreue Leben unter den verweltlichten, in Zwist und Hader sich befindenden Mönchen wiederum herstellen werde. Markward suchte auch dieses Doppelziel zu erreichen. Den infolge der Nachlässigkeit seiner Vorgänger verloren gegangenen Klosterbesitz zurückzugewinnen, gelang ihm⁵⁾. Wenn wir aber nichts

1) *Wibaldi* Stabul. ep. 55 (*Jaffé*, Bibl. Rer. Germ. I 132). Vgl. oben S. 60.

2) *Wibaldi* Stab. ep. 250 (*Jaffé* I. c. I 372 ff.). *Dronke*, Dipl. 395 n. 802. *W. Bernhardt*, Konrad III., Leipzig 1883, 890 Anm. 16.

3) *M. Kerker*, Wilhelm der Selige, Abt von Hirschau und Erneuerer des süddeutschen Klosterwesens zur Zeit Gregors VII., Tübingen 1863. *A. Helmsdörfer*, Forschungen zur Geschichte des Abtes Wilhelm v. Hirschau, Göttingen 1874. *P. Gieseke*, Die Hirschauer während des Investiturstreites, Gotha 1883.

4) Vgl. Württembergische Geschichtsquellen, Stuttgart 1887 ff., II 219 ff. *Roller*, Eberhard v. Fulda und seine Urkundenkopien 69 Anm. 3. Über die Verbreitung der Hirschauer Reformbewegung vgl. *B. Albers*: Festschrift des Campo Santo, Freiburg 1897, 115 ff.

5) Vgl. Markwards Autobiographie bei *Dronke*, Trad. Fulda 175 ff.

von einem Kampfe gegen den Privatbesitz der Mönche hören, dann ist dies ein sicheres Zeichen, daß Markward denselben nicht als einen Abusus ansah und seine Abschaffung daher auch nicht erstrebte¹⁾.

An sich ergibt sich daraus nur eine *bona fides* der Fuldaer Mönche von etwa dem zwölften Jahrhundert ab. Daß eine solche aber auch schon für das elfte Säkulum anzunehmen ist, folgt aus dem dem Kämmerer Fukelinus ausgestellten Zeugnisse, er sei ein »vir magne probitatis et discretionis«²⁾ gewesen: seine Rechtsschaffenheit und Gewissenhaftigkeit bürgt also für seinen guten Glauben sowie für die subjektive Erlaubtheit und Rechtmäßigkeit seines Handelns. Die *bona fides* der Fuldaer Mönche dürfte sogar immer bestanden haben. Es ergibt sich dies daraus, daß sich nirgends ein Widerspruch und Kampf auch nur eines Teiles der Mönche gegen den Brauch erwähnt oder angedeutet findet. Wäre der Brauch aber als unvereinbar mit der Benediktinerregel empfunden worden, dann wären sicher die gewissenhaften und regelstrengen Mönche gegen ihn in Opposition getreten und hätten ihn auszumerzen und zu beseitigen gesucht. Auch wäre dieser Kampf wohl nie verstummt, sondern bis zu einem endgültigen Siege stets fortgeführt worden. Ferner hätte er wohl irgendeinen literarischen Niederschlag gefunden. Von alle dem findet sich jedoch nichts, ein Zeichen, daß der Brauch einst von den Fuldaer Mönchen mit ruhigem Gewissen als rechtmäßig und erlaubt hingenommen bzw. von einer Einheitsfront reibungslos eingeführt wurde.

Unter dem Abte Ruthard, in dessen Regierungszeit (1075 bis 1096) der Brauch erstmals urkundlich begegnet, hatte derselbe wohl kaum im Kloster Eingang gefunden. Ruthard (Ruozelin) war zuvor Hersfelder Mönch gewesen und von Heinrich IV. dem Fuldaer Konvente als Abt aufgezwungen worden³⁾. Trotz seines Eifers blieb er jedoch den Mönchen allezeit ein Fremder und ein Intrusus. Auch seine Haltung im Investiturstreite, seine Partei-

1) Bei dem Vorhandensein der Klosterpfünden könnte man zur Annahme versucht sein, auch Markward habe über Privatvermögen verfügt. Zweifellos hatte auch er als Inhaber der Neuenberger Propsteipfünde (seit seiner Abdankung 1165) Privatbesitz, bei der Übertragung einer Hube in Pilgerzell jedoch (*Dronke*, Dipl. 409 n. 830) handelte es sich wohl um ein Propstlehen.

2) Vgl. *Dronke*, Dipl. 372 n. 767. Oben S. 57.

3) *G. Meyer v. Knonau*, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., Leipzig 1890 ff., II 547 ff. *Lamberti* Hersf. Anqal. 1075 (ed. Holder-Egger 240 ff.). *Schannat*, Hist. Fulda I 155 f.

nahme für den Kaiser sowie die Herbeirufung schismatischer Bischöfe zur Weihe seiner Kirchen¹⁾ dürfte ihm wenigstens bei einem Teile seiner Untergebenen kaum Sympathien, wohl aber eine scharfe Opposition eingetragen haben. Von ihm also hätte man wohl kaum ohne weiteres eine ganz unbenediktinische Neuerung angenommen. Nicht anders war es unter seinen beiden Vorgängern Sigefrid (1058/59) und Widerad (1060—75), die dem vornehmen Adelsgeschlechte von Eppenstein entstammten. Sigefrid hatte sich schon bald bei seinen Mönchen verhaßt gemacht²⁾, und unter Widerad war es nach dem so unglücklichen Ausgange des »Goslarer Sesselkrieges« (1062/63) zu einer höchst bedenklichen Revolte derselben gekommen, die vom Kaiser unterdrückt wurde³⁾. Beide Äbte kommen mithin wohl kaum als Begründer des Brauches in Betracht.

Wohl ebenso wenig der Hersfelder Mönch Egbert (1048 bis 1058), der von Kaiser Heinrich III. an die Spitze des Fuldaer Klosters gestellt worden war, nachdem er ihn 1046 eigenmächtig zum Abte von Tegernsee ernannt hatte. Hier hatte sich Egbert wegen seines angeblich gewalttätigen, hochfahrenden und ehrgeizigen Wesens keinerlei Sympathien zu erwerben gewußt⁴⁾. In Fulda scheint man seinen Charakter zwar günstiger beurteilt zu haben. Trotz seiner Rührigkeit und Tüchtigkeit jedoch dürfte er als Fremder und als Kreatur des Kaisers nicht alle Mönche für sich gewonnen haben⁵⁾. Die Äbte Sigeward (1039—43) und Rohing (1043—47) waren aus dem Fuldaer Kloster hervorgegangen. Gleichwohl wird man bei ihrer nur kurzen Regierung und angesichts des Umstandes, daß sie wegen ihrer Beteiligung an den Kriegs- und Römerzügen Heinrichs III. lange abwesend waren und sich infolgedessen nur wenig um ihre Abtei kümmern konnten⁶⁾, sie wohl kaum mit der Einführung des mönchischen Privateigentums in Zusammenhang bringen dürfen.

1) Volcmar v. Minden weihte 1092 die restaurierte Kirche des Fuld. Michaelsberges, Enehard v. Würzburg die Kirche v. Margrethenhaun (Kr. Fulda).

2) Abt Sigefrid wurde am 7. Jan. 1060 Erzbischof von Mainz. *H. Dönniges*, Siegfried von Eppenstein, Erzbischof v. Mainz, Progr. Cüstrin 1878. *Meyer v. Knonau*, Jahrbücher I 173. *Schannat*, Hist. Fuld. I 147.

3) Über den blutigen Rangstreit in Goslar vgl. *Meyer v. Knonau* a. a. O. I 328 f., 664 ff. *Lamberti* Hersf. Annal. 1063 (ed. Holder-Egger 81 ff.).

4) *Hauck*, Kirchengeschichte Deutschlands III² 574 ff. *E. Steindorff*, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich III., Leipzig 1874, I 534, II 30.

5) *Schannat*, Hist. Fuld. I 145 f.

6) *Schannat*, Hist. Fuld. I 143 f. Abt Rohing war als Parteigänger Kaiser Heinrichs III. ein Gegner der lothringischen Reform.

Die Äbte Poppo (1014—18) und Richard (1018—39)¹⁾ hatten auf Veranlassung Kaiser Heinrichs II. im Fuldaer Kloster die clunyazensisch-lothringische Reform bzw. den *Ordo Amarbacensis* eingeführt. Sollte einer von ihnen vielleicht direkt oder indirekt der Vater des Fuldaer Brauches gewesen sein? Bezw. sollten in ihre Zeit einfallende Ereignisse vielleicht schon vorhandene Ansätze des mönchischen Privateigentums zur vollen Entfaltung und Ausprägung gebracht haben? Auf den ersten Blick möchte man dies für vollständig ausgeschlossen halten, gleichwohl verdient die Frage Beachtung und eine genauere Nachprüfung.

Mit der Klosterreform, die Heinrich II. in seinem Reiche durchführte, hatte er ein Doppeltes zu erreichen gesucht. Einmal wollte er die Benediktinerregel wieder zur vollen Reinheit und Geltung bringen, sodann aber gedachte er die politische Leistungsfähigkeit der Äbte noch mehr zu steigern und so seiner Reichspolitik eine noch stärkere Stütze zu verschaffen²⁾. Die Klöster waren damals verweltlicht, die Äbte suchten ihren Abteibesitz politisch auszuwerten und den Bischöfen und weltlichen Fürsten an Macht und Ansehen gleichzukommen³⁾. Dieses Bestreben hatte vielfach zu einer Teilung des Klostergutes geführt. Die Mönche nämlich, auf den Fortbestand und Unterhalt ihres Konventes bedacht, hatten einen bestimmten Teil der Einkünfte als Konventsgut für sich verlangt, einen anderen aber als Abtsgut ihrem Vorsteher überlassen. Das gläubige Volk, nicht gesonnen, das ihm peinliche Treiben der Äbte noch durch seine Schenkungen zu fördern und zu unterstützen, hatte schon seit der Mitte des neunten Jahrhunderts in seinen Stiftungsurkunden gelegentlich betont, daß der geschenkte Besitz den Mönchen zuzuwenden sei und vom Abte nicht für weltliche Zwecke an seine Vasallen zu Lehen gegeben werden dürfe⁴⁾. So konnten die Äbte vielerorts nicht mehr über den gesamten Klosterbesitz, sondern nur noch über ihr Abtsgut frei verfügen, und je nach dem Umfange dieses Abts-

1) *Schannat*, Hist. Fuld. I 138 f., 140 ff.

2) *G. Matthäi*, Die Klosterpolitik Kaiser Heinrichs II., Diss. Göttingen 1877, 25 ff. *Hauck*, Kirchengeschichte III² 445 ff., 452 ff. *E. Tomek*, Studien zur Reform der deutschen Klöster im 11. Jahrh., Wien 1910. *E. Sackur*, Die Clunienser, Halle 1892 ff. *St. Hilpisch*, Geschichte des benedikt. Mönchtums, Beuron 1929, 169 ff. *Budberger*, Lexikon für Theol. und Kirche II 993 ff.

3) *Hauck*, Kirchengeschichte III² 441 ff.

4) Für Fulda s. solche Forderungen bei *Dronke*, Dipl. 237 n. 534, 248 n. 555, 269 n. 601, 275 n. 611, 277 n. 613. Vgl. auch *A. Dopsch*, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit vornehmlich in Deutschland, Weimar 1912 f., I 192.

gutes vermochten sie eine größere oder geringere politische Leistungsfähigkeit zu entfalten.

Heinrich II. wußte sehr genau, daß er bei seiner Reichspolitik die militärischen Dienste der Reichsabteien nicht entbehren konnte. Die Macht der Äbte zu erhöhen, hob er deshalb bei seiner Klosterreform die kleineren Abteien entweder ganz auf oder schlug sie zu Bistümern und anderen Klöstern. Bei den größeren jedoch erreichte er durch die strenge Durchführung der Benediktinerregel eine Abwanderung der lauen Elemente. War dies gelungen, dann schlug er in Anbetracht der verringerten Mönchszahl einen Teil des Konventsgutes zu dem Abtsgute, das dadurch in gesteigertem Maße den Interessen des Reiches und der Reichspolitik dienstbar gemacht werden konnte¹⁾.

Auch in Fulda brachte Heinrich seine Reformgedanken zur Geltung. Mit ihrer Durchführung beauftragte er 1013 den Abt Poppo von Lorsch, einen Laienbruder (*conversus*) gräflichen Geschlechtes, der unter dem Einflusse der lothringischen, von Gorze²⁾ ausgehenden Bewegung, sein Kloster bereits zur alten Disziplin zurückgeführt hatte³⁾. Gleichzeitig erklärte er den Abt Brantho als Gegner der Reform für abgesetzt⁴⁾ und ordnete eine Gütereinziehung in Fulda an. Im Mai 1014 erschien dann Poppo mit einer Schar seiner Lorschener Mönche, besetzte einen Teil des Fuldaer Klosters und suchte nun dessen Brüder zur strengen Beobachtung der Benediktinerregel anzuhalten. Diese jedoch widersezten sich und verließen mit ihrem abgesetzten Abte das Kloster⁵⁾. Sie begaben sich nach Halberstadt zum Bischofe Arnulf, der sie freundlich aufnahm und ihnen »wegen ihres religiöseren Lebens« das Kloster Ilsenburg übergab. Inzwischen wurde in Fulda von Heinrich eine Gütereinziehung vorgenommen, über

1) F. W. Hack, Untersuchungen über die Standesverhältnisse der Abteien Fulda und Hersfeld bis zum Ausgange des 13. Jahrh. (Marb. Diss.) Fulda 1910, 13 ff.

2) Sadur, Cluniazenser I 141 ff. Hilpisch, Benedikt. Mönchtum 142 ff. Hauck, Kirchengeschichte II² 54 ff, III² 350 ff, 443 ff.

3) S. Hirsch, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich II., Leipzig 1862 ff, II 410 ff. Poppo war früher Ritter gewesen. Daß er nur Laienbruder war, bezeugt Thietm. chron. I. 6 (MGSS. III 833). Hack, Untersuchungen 62.

4) Die Absetzung erfolgte auf Betreiben des Mainzer Erzbischofs Erkanbald, der 997—1011 Abt v. Fulda gewesen war. Vita Bardonis maior c. 2 (MGSS. XI 324). Schannat, Hist. Fuld. I 134 f.

5) Thietm. chron. I. c. Gesta Episc. Halberstad. (MGSS. XXIII 92) Annal. Quedlinb. (MGSS. III 82). J. v. Pflugk-Harttung: Forschungen zur deutschen Geschichte 1879 XIX 404 f.

die uns leider keine genauen Angaben vorliegen, die aber nach den Äußerungen und Andeutungen der Geschichtsquellen recht beträchtlich gewesen sein müssen¹⁾. Natürlich hatte Heinrich dabei nicht das Abtsgut, sondern das Konventsgut geschmälert. Die eingezogenen Güter hatte er dann wohl teilweise zum Fuldaer Abtsgute geschlagen, teilweise aber auch unter andere Klöster verteilt²⁾.

Als die Erregung sich gelegt und einer ruhigeren Auffassung Platz gemacht hatte, kehrten die Fuldaer Mönche (mit Ausnahme ihres Abtes Brantho, der am Weihnachtsfeste 1023 zum Bischofe von Halberstadt geweiht wurde³⁾), wieder in ihr Kloster zurück. Sie bildeten hier jedoch aus Opposition keine eigene Gruppe, sondern fügten sich mit ihren Lorschener Brüdern in die Beobachtung der Regel, wie sie ihnen von Poppo vorgeschrieben wurde. So war der Frieden im Fuldaer Kloster wiederum hergestellt, und die Reform konnte nun ihr segensreiches Werk am Grabe des hl. Bonifatius beginnen.

Poppo, der trotz der Übernahme des Fuldaer Klosters die Verwaltung seiner Lorschener Abtei beibehalten hatte, starb am 6. April 1018. Nach seinem Tode wünschten die Fuldaer Mönche Abt Brantho wiederum an der Spitze ihres Klosters zu sehen. Heinrich II. jedoch war damals diesem noch immer unfreundlich gesinnt und lehnte daher die Erfüllung ihrer Bitte ab. Er lenkte dafür ihr Augenmerk auf den ebenso gelehrten wie frommen Abt Richard von Amorbach (BA. Miltenberg), dessen Abtei sich ebenfalls der Reformbewegung angeschlossen hatte, und befahl seine Wahl. Die Mönche fügten sich und wählten in Richard zum ersten Male einen auswärtigen Ordensmitbruder zu ihrem Abte. Richard nahm die Wahl an, behielt jedoch wie Poppo die Leitung seiner bisherigen Abtei bei⁴⁾.

Während seiner langen Regierung († 20. Juli 1039) entfaltete Richard in Fulda eine reiche, vielseitige und gesegnete Tätigkeit,

1) Annal. Quedlinb. I. c.: »Rex . . Fuldensis monasterii bona miserabiliter diripuit, dum sibi fratrum vita displicuit«.

2) Nach den Annal. Noves. (Martène-Durand, Veterum scriptorum et monumentorum amplissima collectio, Paris 1724 ff, IV 544) hätte der König die Fulda entrissenen Güter unter andere Klöster verteilt. Vgl. dazu Hirsch, Jahrbücher II 411, 447.

3) Heinrich II. nahm an Branthos Bischofsweihe teil und machte so das ihm zugefügte Unrecht gut. Hauck, Kirchengeschichte III 401, 531. Hirsch, Jahrbücher III 285 f. Brantho starb am 27. August 1036.

4) Schannat, Hist. Fuld. I 140 ff. Über die Abtei Amorbach vgl. Budberger, Lexikon für Theol. u. Kirche I 371 f.

mit der er sicher auch das von Heinrich II. in ihn gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen suchte. Gleichwohl müssen kurz vor dem Tode des Kaisers (13. Juli 1024) im Fuldaer Kloster trotz der Reform wieder Zustände geherrscht haben, die Heinrich nicht befriedigten, sondern mit banger Sorge erfüllten. Er gab dieser Stimmung offenen Ausdruck in der Schenkungsurkunde vom 26. Juni 1024, in der er auf Bitten und Veranlassung seiner Gemahlin Kunigunde die Grafschaft Stockstadt (BA. Aschaffenburg) übereignete¹⁾. Sehr ernste, wohl von Todesahnungen eingegebene Mahnungen ließ er in dieses Aktenstück einfließen. Dringend bat er die Fuldaer Äbte, doch stets dafür zu sorgen, daß die Ordensregel ganz in Geltung bleibe, daß die Sorge für das Seelenheil der Untergebenen nicht nachlasse und daß die Lebensmittel für die Mönche niemals deshalb knapp würden, weil die Gaben und Zehnten der Gläubigen in Laienhände gegeben worden seien. Wer Gottesgut zu weltlicher Pracht und Eitelkeit verwende, verdopple seine Sünden. Die Fuldaer Kirche müsse zwar viel Vermögen haben, weil sie viele Verpflichtungen dem päpstlichen und dem königlichen Hofe gegenüber habe. Gleichwohl solle man sich vorsehen und jegliches Ärgernisgeben vermeiden. »Bald nämlich«, so fügte Heinrich mit prophetischem Blicke in die Zukunft bei, »bald wird die Zeit kommen, in der die Welt wiederum nimmt, was sie Gott einst gegeben hat. Es werden dann die Klöster, die in Reichtum leben, zuerst der Beraubung anheimfallen«. Nach dem Heilandsworte (Mt. 24, 12) nämlich werde, wenn die Ungerechtigkeit überhand nehme, die Liebe vieler erkalten²⁾.

Heinrich war über den Geist, die Neigungen und die Zustände im Fuldaer Kloster offenbar gut unterrichtet. Deshalb wußte er zu seinem Leidwesen auch, daß seine vor einem Jahrzehnte durchgeführte Reform bereits wieder absank, daß die Ordensregel aufs neue teilweise vernachlässigt wurde und daß infolge der aus eitler Prunksucht erfolgenden allzu starken Ausgabe des Klostergutes bzw. infolge des schlechten Einganges des Zinses die Mönche bisweilen darben mußten. Sein Reform-

1) Außer dieser Grafschaft erhielt das Fuld. Kloster 1025 von Konrad II. die Grafschaft Netra im Ringgau und 1043 von Heinrich III. die Grafschaft Malstadt in der Wetterau (*Dronke*, Dipl. 350 n. 739, 355 n. 746). »Stoddenstadt« war die Gerichtsstätte des Bachgauers. Vgl. *H. Brückner*: Archiv des hist. Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg 1930, 160 ff.

2) *Dronke*, Dipl. 349 n. 738. MGDipl. III 651 n. 509. Die Mahnungen Heinrichs sind wohl kaum als ein späteres Einschleusen anzusehen.

werk schien in Fulda also eine Fehlunternehmung gewesen zu sein. Es vor dem völligen Untergange zu bewahren, erhob er deshalb nochmals seine mahnende Stimme, forderte die getreue Befolgung der Regel und warnte vor einem übertriebenen Lebenswesen, das zwar die Eitelkeit befriedige und Macht und Ansehen bringe, aber auch eine schwere Verantwortung und große Gefahren in sich trage.

Zweifellos war Heinrich II. ein großer Freund des benediktinischen Mönchtums gewesen, das er schon frühe in würdigen Vertretern voll Lebensstrenge und Weltverleugnung kennen gelernt hatte¹⁾. Deshalb war es auch ein Zeichen frommen Eifers und Wohlwollens, daß er, seine königlichen Befugnisse allerdings überschreitend, in seinem Reiche jene mönchische Lebensform zur Geltung zu bringen suchte, die ihm als Ideal in der lothringischen Reformbewegung entgegentrat. Indem er aber die Weltflucht der Klöster wieder herzustellen gedachte, beging er leider die Inkonsequenz, durch ihre Einspannung in seine Reichspolitik gerade Weltarbeit von ihnen zu fordern und sie so seinem mönchischen Ideale direkt zu entfremden. Als er sich dann auch noch am Klostergute vergriff, es nach Gutdünken verteilte und damit eine Unsicherheit desselben begründete, mußte er unbewußt und ungewollt eine Entwicklung fördern, die im Fuldaer Kloster unseres Erachtens *vermutlich* zum Privateigentume der Mönche führte. Es war dies eine Folge, die nach dem Tode Heinrichs, der das Kloster von einem gewissen Drucke befreite, vielleicht schon bald allmählich eintrat.

In der Reichsabtei Fulda, die 744 als königliches Eigenkloster vom hl. Bonifatius durch seinen Schüler Sturm ins Leben gerufen worden war²⁾, hatte es bereits im achten Jahrhundert³⁾ wie in manchen anderen Abteien ein besonderes Mönchsgut gegeben, das in der Folgezeit durch fromme Stiftungen einen ständigen

1) *H. Günter*, Kaiser Heinrich II., der Heilige, Kempten 1904. *F. J. Feind*, Die Persönlichkeit Heinrichs II. nach der augustin.-eschatolog. Geschichtsauffassung der zeitgenöss. Quellen, Diss. Greifswald 1914. *Hauck*, Kirchengeschichte III² 441 ff.

2) *K. Lübeck*: Fuld. Geschichtsblätter 1933 XXVI 97 ff; Studien und Mitteilungen O.S.B. 1937, 135 ff.

3) Bereits am 20. Jan. 772 machte der edle Kleriker Alwalah eine Stiftung »In substantiam monachorum (Fuldensium)«. *E. E. Stengel*, Urkundenbuch des Klosters Fulda, Marburg 1913, I 98 n. 57.

Zuwachs erhielt¹⁾. Dieses Sondergut der Mönche hatte schon der Klostergründer und erste Abt Sturmli ruhig zugelassen, obwohl damit gegen die klare benediktinische Vorschrift, daß im Kloster alles allen gemeinsam gehören müsse, offensichtlich verstoßen wurde. Während nun in anderen Abteien die Entwicklung rasch vorwärts ging und (wie in Flavigny²⁾), schon unter Kaiser Ludwig dem Frommen (814—40) die Einkünfte zwischen Abt und Konvent geteilt wurden, war in Fulda eine Gütertrennung am Ausgange des zehnten Jahrhunderts noch immer erst teilweise erfolgt: außer den Gütern und Einkünften, die *ad cameram (prebendam) fratrum* und *ad cameram abbatis* gehörten³⁾, gab es, wie ein 1291 entstandener Streit um die Gütertrennung zeigt, auch solche, die von beiden Teilen gemeinsam besessen wurden⁴⁾. Auch standen die Äbte infolgedessen noch immer im Konvente und hatten sich noch nicht, wie in Hersfeld im Jahre 1003, eigene Residenzen außerhalb des Klosters errichtet⁵⁾. Natürlich konnten die Äbte über die Erträge ihres eigentlichen Abtsgutes sowie über dieses selbst im Interesse des Klosters frei verfügen: beides

1) Über den großen Prozentsatz bedingter Stiftungen vgl. *Dopsch*, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit I 118 ff, 186 ff. Von den vielen Stiftungs-urkunden des Fuld. Klosters ist uns nur ein Drittel oder Viertel erhalten.

2) *Hauck*, Kirchengeschichte Deutschlands III² 443.

3) Vgl. das um etwa 1000 entstandene Urbar bei E. F. J. *Dronke*, Traditiones et Antiquitates Fuldenses, Fulda 1844, 115 (Überschrift), 120 n. 32. Von Interesse ist auch die Tabelle bei *Schannat*, Hist. Fuld. I 34 über die Verteilung der Einkünfte aus Lupnitz (Kr. Eisenach). Vgl. auch *Dronke*, Dipl. 358 n. 749.

4) *Brower*, Fuld. Ant. 317. *Dronke*, Dipl. 424 n. 849. Darauf gestützt, ließ *J. Rübsam*, Fürstabt Heinrich V. v. Weilnau I: Kirchen- und staatsrechtliche Stellung der Abtei Fulda, Fulda 1879, 10 ff, 21 ff die Scheidung zwischen Abts- und Konventsgut erst infolge einer päpstl. Entscheidung von ca. 1294 in der genannten Urkunde vom 11. Nov. 1300 erfolgt sein. *Hauck*, Untersuchungen über die Ständeverhältnisse 8 Anm. 6 behauptet, die ersten echten Urkunden, aus denen sich für Fulda die Existenz eines besonderen Mönchsgutes erschließen lasse, fielen nach 840. Er verweist dafür auf *Dronke*, Dipl. 237 n. 534, 248 n. 555. In Wirklichkeit liegen die Anfänge früher, wie sich aus der bereits erwähnten (S. 83 Anm. 3) Stelle bei *Stengel*, Fuld. Urk. I 98 n. 57 ergibt. Vgl. auch *K. Grossart*: Fuld. Geschichtsblätter 1913 XII 119 ff, der allerdings den Anfängen nicht nachgeht. Die um 1294 getroffene päpstl. Entscheidung in dem Streite stellte nur die Tatsache der Gütertrennung im Fuld. Kloster fest und sicherte so das Konventsgut gegenüber unbefugten Eingriffen der Äbte. Die Richtigkeit der Angaben *Browers* l. c. hätte *Grossart* a. a. O. 121 Anm. 21 nicht bezweifeln sollen.

5) *W. Neuhaus*, Die Klosterreform in Hersfeld durch K. Heinrich II., Hersfeld 1911.

bildete ja nach dem germanischen Eigentumsbegriffe, der in der fränkischen Periode Nutzungsrechten einen dinglichen Charakter beigelegt hatte¹⁾, ein zwar belastetes, an ihr Amt gebundenes und zeitlich beschränktes, aber doch wirkliches Eigentum der Äbte.

Schon frühe hatte das Fuldaer Kloster in seiner nächsten Umgebung auf dem ihm einst (743) von dem fränkischen Hausmeier Karlmann geschenkten Besitze²⁾ Filial- oder Nebenkloster errichtet, die zwar nicht ebenfalls von Äbten, sondern von Pröpsten geleitet wurden, ihr eigenes Dotationsgut besaßen und gelegentlich auch Schenkungen seitens der Gläubigen empfingen³⁾. Als letztes derselben hatte Abt Richard mit der Stiftung eines Grafen Hartmann die dem hl. Andreas geweihte Propstei auf dem Neuenberge ins Leben gerufen, deren Kirche 1023 von dem Mainzer Erzbischof Aribio geweiht wurde⁴⁾. Wie aus der uns noch vorliegenden Dotationsurkunde dieser Propstei hervorgeht, erhielten der Propst, die übrigen Amtsträger und die Mönche das ihnen überwiesene Propsteigut zu gemeinsamem Besitze⁵⁾. Irgendeine Gütertrennung war also von Abt Richard nicht vorgenommen worden: ein Zeichen, daß entweder in den anderen Propsteien ebenfalls keine oder keine mehr bestand, oder aber, daß Richard aus Rücksicht auf die Reform Heinrichs II. keinen unbenediktinischen Brauch im Andreaskloster einzuführen sich getraute.

An sich war es äußerlich etwas merkwürdig, daß der Abt des Fuldaer Klosters einen, vielleicht von Heinrich II. noch vermehrten Grundbesitz als Amtsausstattung (Amtsgut) zur Verfügung hatte, daß aber die Pröpste, denen doch auch die Leitung eines Klosters oblag, eines solchen entbehrten. Mag den Pröpsten auch die repräsentative Stellung und Aufgabe des Abtes gefehlt haben, sie hatten in einem gewissen Sinne und allerdings geringerem Maße doch auch zu repräsentieren und bedurften daher ent-

1) Vgl. darüber *J. Hoops*, Reallexikon der german. Altertumskunde, Straßburg 1911 ff, I 530 ff. *R. Schröder*, Lehnrecht der deutschen Rechtsgeschichte, 5. Aufl., Leipzig 1907, 285 ff, 718 ff. *O. Schrader*, Reallexikon der indogerman. Altertumskunde, Straßburg 1901, I 170 ff, 227 f.

2) *Eigils* Vita Sturmli abbatis c. 12 (MGSS. II 370 f.). *Stengel*, Fuld. Urk. I 5 n. 4.

3) Es waren dies Johannesberg, Petersberg, Frauenberg, Michaelsberg. Näheres s. *Schannat*, Dioec. Fuld. 108 ff. *Derschi*, Hess. Klosterbuch 76, 100 f, 28 f, 47 f.

4) *G. Richter*: Fuld. Geschichtsblätter 1908 VII 113 ff, 138 ff. *Derschi* a. a. O. 94 f. *Schannat*, Dioec. Fuld. 39, 81 ff.

5) *Schannat*, Dioec. Fuld. 248 n. 20.

sprechender Mittel und Einkünfte. In den Propsteien selbst mag man diesen Mangel vielleicht schon lange empfunden haben, zumal als der Adel in sie stärker eingedrungen und mit dem Amte des Propstes bedacht worden war. Daß man schließlich eine Gütertrennung ähnlich derjenigen im Hauptkloster erstrebte, war bei dem Geltungsbedürfnisse der Pröpste sowohl wie der Propsteien in einer verweltlichten und machtliebenden Zeit leicht begreiflich. Allerdings konnten dann die Dechanten und Pröpste des Hauptklosters nicht ohne eine gleichartige finanzielle Amtsausstattung bleiben, und gab man auch ihnen eine solche, dann war es nicht recht einzusehen, warum die übrigen lebenslänglichen Klosterämter¹⁾, mit denen eine besondere Arbeit und Mühewaltung verbunden war, ohne eine solche bleiben sollten. Fing man also bei einem Klosteramte an, dann schien es nur konsequent zu sein, daß alle mit Pfründen ausgestattet wurden.

Wie wir bereits früher (S. 80 f.) hörten, hatte Heinrich II. im Jahre 1013/14 einen bedeutenden Teil des Fuldaer Konventsgutes konfisziert und dasselbe, seiner Klosterpolitik entsprechend, entweder zum Fuldaer Abtsgute geschlagen oder aber zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit schwächerer Abteien des Reiches verwandt. Diese rücksichtslose Einziehung der ihrem Lebensunterhalte dienenden Liegenschaften und Einkünfte hatte bei den Fuldaer Mönchen zweifellos eine große Erregung, Erbitterung und Besorgnis hervorgerufen: Erregung über eine so harte und unverdiente Schmälerung ihres Besitzes, Erbitterung über die rücksichtslose Gefährdung ihres Unterhaltes und ihrer Existenz, Besorgnis und Angst wegen der Unsicherheit des ihnen noch verbliebenen Konventsgutes²⁾. Als die Ruhe wieder einigermaßen zurückgekehrt war, dürfte diese Besorgnis und Angst noch geblieben sein. Was einmal geschehen war, konnte ja ein zweites und drittes Mal sich wiederholen, und wenn Heinrich in anderen Abteien einen Teil der Mönche entfernt und in andere Klöster gewiesen hatte, dann konnte man auch sie einmal mittellos dem Hunger und der Entbehrung überliefern. So erschien ihnen ihre Lage wohl sehr ernst.

Eigenartig nun wäre es gewesen, wenn sie in dieser ihrer Not nicht auf Mittel und Wege gesonnen hätten, wie sie der

1) *Schannat*, Hist. Fuld. I 34 ff.

2) Aus der Abwanderung der Mönche nach Halberstadt und der Preisgabe des ihnen verbliebenen Konventsgutes läßt sich vielleicht erschließen, daß dieses nur noch sehr gering war.

Unsicherheit ihres Konventsgutes, einer neuen Konfiskation bzw. einer abermaligen Gefährdung ihres Lebensunterhaltes und ihrer Existenz vorbeugen könnten. Solange Heinrich lebte, hieß es allerdings äußerlich wenigstens Ruhe halten und so strafende Maßnahmen desselben verhindern. Gleichwohl scheint man der Erregung nicht ganz Herr geworden zu sein. Die unter ihnen herrschende Gärung muß vielmehr, wie die oben (S. 82) erwähnte Urkunde vom 26. Juni 1024 zeigt, dem Kaiser bekannt geworden sein, da sie in Abweichungen von der Ordensregel zum Ausdruck kam. Auch die Besorgnis wegen ihres Lebensunterhaltes muß Heinrich zu Ohren gekommen sein, da er Abt Richard und seine Nachfolger anwies, durch eine kluge und mäßige Ausgabe von Klosterlehen ein Knappwerden der Lebensmittel für die Mönche zu verhindern. Mit diesen Mahnungen jedoch vermochte er nichts zu erreichen. Die Besorgnis saß bei den Mönchen zu tief, und sie kannten überdies das Bestreben ihrer Äbte, den Herrschern um jeden Preis zu gefallen, sowie durch Bereitstellung und politische Auswertung des Klostergrundes im Reiche eine möglichst glänzende Rolle zu spielen¹⁾. Von ihnen also glaubten sie einen Schutz des Konventsgutes und eine Sicherstellung ihres Lebensunterhaltes nicht erwarten zu können. Man mußte sich mithin selbst helfen und geeignete Vorsichts- und Abwehrmaßnahmen treffen.

Heinrich II. hatte seine Gütereinziehung auf Grund des germanischen Eigenkirchen- bzw. Eigenklosterrechtes vorgenommen, das ihm die Befugnis gab, Hab und Gut der Königsklöster (*monasteria regia*) zu verkaufen, zu vertauschen, zu verpfänden, zu vererben, zu verschenken, einzuziehen oder an andere Kirchen und Klöster zu überweisen, und zwar nicht nur das eigentliche Dotationsgut, sondern auch alle Ländereien, Baulichkeiten, Einkünfte usw., die an ein Königskloster durch

1) Bezeichnend ist in dieser Hinsicht das Aufgebot Kaiser Ottos II. vom Jahre 981. Angefordert wurden damals von den Bistümern Köln 100, Mainz 100, Salzburg 70, Trier 70, Augsburg 100, Brixen 20, Cambrai 12, Chur 40, Eichstätt 40, Freising 40, Konstanz 40, Lüttich 60, Regensburg 70, Speyer 20, Straßburg 100, Toul 20, Verdun 60, Worms 40, Würzburg 60; von den Abteien Ellwangen 40, Fulda 60, Hersfeld 40, Kempten 30, Lorsch 50, Murbach 20, Prüm 40, Reichenau 60, St. Gallen 40, Stablo-Inden 12, Weißenburg 50 Panzerreiter. Abt Werinhar von Fulda brauchte zwar nicht sein Kontingent nach Italien zu führen, gleichwohl tat er es freiwillig. *K. Uhlirz*, Jahrbücher der deutschen Geschichte unter Otto II., Leipzig 1902, 246 ff.

fromme Schenkungen der Gläubigen gekommen waren¹⁾. Es war dies ein Herrenrecht, dessen rücksichtslose Ausübung ein Kloster völlig zu ruinieren oder doch an den Rand des Verderbens zu bringen vermochte.

Trotz seines ersten harten Zugriffes hatte Heinrich von diesem Rechte noch ein zweites Mal dem Fuldaer Kloster gegenüber Gebrauch machen zu sollen geglaubt. Ende April 1020 nämlich erschien er mit dem Papste Benedikt VIII.²⁾ in Fulda und erwies dessen Kloster damit eine ganz ungewöhnliche Ehre und Auszeichnung. Nicht ohne Grund und Berechnung, wie sich schon bald herausstellte. Der Besuch mit dem päpstlichen Hochamte am 1. Mai und der feierlichen Bestätigung aller römischen Privilegien in der Stiftskirche³⁾ bildete zwar zweifellos den Höhe- und Glanzpunkt der ganzen Fuldaer Geschichte, brachte dem Kloster aber auch bald eine gewisse Enttäuschung. Bei den Verhandlungen mit Benedikt nämlich kam es zur Ausstellung des sog. Privilegium *Heinricianum*, einer Erneuerung und Erweiterung jenes Privilegiums, das einst Otto I. bei seiner Kaiserkrönung (962) der römischen Kirche ausgestellt hatte (*Ottonianum*)⁴⁾. Dabei schenkte Heinrich dem Papste auf Grund seines Eigenklosterrechtes u. a. die Abtei Fulda, d. h. er verpflichtete sie (von seinem Standpunkte aus) zu jährlichen Leistungen und finanziellen Abgaben an die römische Kurie⁵⁾. Zwar erwies sich Benedikt dafür am 8. Februar 1024 insofern erkenntlich, als er Fulda das *Exaiulo* genannte und bei der Kirche »*Sancta Maria ad praesepe*« gelegene Andreaskloster mit all seinem Zugehøre übereignete, das den zu ihrer Weihe nach Rom kommenden Fuldaer Äbten offenbar als Absteigequartier dienen sollte⁶⁾. Dieses

1) U. Stutz, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechtes, Berlin 1895. A. Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter, Hannover 1905, I 83 ff, 97 ff.

2) P. G. Wappler, Papst Benedikt VIII., Leipzig 1897, 60 ff. J. Gay, Les papes du XI^e siècle et la chrétienté, Paris 1926, 69 ff.

3) Necrol. Fuld. (MGSS. III 767). Marian. Scot. chron. a. 1020 (MGSS. V 556). Hirsch-Breßlau, Jahrbücher unter Heinrich II., III 163 ff.

4) MGDipl. III 542 ff. Hirsch-Breßlau a. a. O. III 168 ff.

5) Der Papst erhielt damals von Heinrich auch alles Reichsgut zwischen Narni, Teramna und Spoleto.

6) Dronke, Dipl. 347 n. 736: die älteste noch im Original vorbandene Papsturkunde für Fulda. G. Richter: Fuld. Geschichtsblätter 1909 VIII 81 ff, 103 ff identifiziert *Exaiulo* mit dem heutigen *Hospitale Sant' Antonio (abbate)*. Die Erwähnung *Exaiulos* in der Fassung einer Urkunde Papst Silvesters II, vom 31. Dez. 999 (Dronke, Dipl. 341 n. 728 Anm.) ist eine Fälschung.

nicht ganz wertlose päpstliche Geschenk bedeutete für Fulda zwar eine gewisse Entschädigung, verursachte aber auch Unterhaltungskosten und erhöhte so noch die nicht unbeträchtlichen Jahresgelder, die das Kloster an die Kurie abzuführen hatte. Da die Versenkung an den Papst nur im Sinne eines, nach germanischem Rechtsbegriffe ebenfalls ein Eigentum begründenden Nutzungsrechtes von Heinrich gedacht war, erfuhren die hohen Abgaben und Leistungen Fuldas an das Reich natürlich keinerlei Einschränkung, sondern blieben in ihrem alten Umfange bestehen¹⁾. So war Fulda mit seiner Versenkung an den Papst eine Last und Verpflichtung aufgebürdet worden, die gerade nach der Güterkonfiskation von 1013/14 von dem in seiner Leistungsfähigkeit geschwächten Kloster besonders schwer und unangenehm empfunden werden mußte.

Die Zahlungen an die Kurie waren zwar ebenso wie die Leistungen an das Reich in erster Linie von dem Abtsgute zu entrichten: das Konventsgut wurde weniger davon berührt. Gleichwohl zeigte die Versenkung ihrer Abtei den Mönchen noch deutlicher die Bedenklichkeit des Eigenklosterrechtes, das einzig und allein auch die Einziehung eines Teiles ihres Konventsgutes ermöglicht hatte. Diese Versenkung bestärkte sie sicher noch in dem Vorsatze, den Weg zu gehen, den sie einzuschlagen hatten, um der Wiederholung einer staatlichen Güterkonfiskation und damit einer neuen Gefährdung ihres Lebensunterhaltes erfolgreich vorzubeugen. Man wollte und mußte, so hatte man es sich wohl gedacht, dem Eigenklosterrechte und seinen Zugriffen soweit als nur immer möglich Klostergut entziehen und zwar einmal dadurch, daß man das von den Mönchen eingebrachte Vermögen nicht zum Klosterzuge stoßen, sondern es die Mönche weiterhin besitzen ließ²⁾. Sodann aber dadurch, daß man bestimmte Bezüge von Klostergütern als Einkünfte von Klosterämtern, also als Amtsgut, festlegte. In diesen Fällen waren die Vermögen bzw. Einkünfte einem staatlichen Zugriff entzogen und für die Mönche bzw. für das Kloster gerettet. An einem Privateigentume der Mönche nämlich hatte der König keinerlei

1) Vgl. Dronke, Dipl. 349 n. 738: »multa enim debet dare (ecclesia Fuldensis) servicia et romanae et regali curiae«. Vgl. zum ganzen sowie über die Dauer der Versenkung (bis 1053) E. Steindorff, Jahrbücher d. deutschen Reiches unter Heinrich III., Leipzig 1874 ff, II 214 ff.

2) Ein Recht darauf, daß alles eingebrachte Eigengut der Mönche zum Klosterzuge geschlagen wurde, hatte der Eigenklosterherr nicht.

Recht, und auch an den Ausstattungen von Klosterämtern konnte er sich nicht vergreifen.

Es war dies richtig und klug gedacht. Die Frage war nur, ob denn die Einführung von Privatbesitz und von Klosterpfünden benediktinisch, also mit der Klosterregel vereinbar war. Zweifellos war sie dies an sich nicht: Privatbesitz nämlich hatte St. Benedikt, wie wir schon früher (S. 52) sahen, als abscheuliches Laster bezeichnet, das mit der Wurzel aus den Klöstern ausgerottet werden müsse. Auch hatte er vorgeschrieben, daß allen alles gemeinsam sein solle. Gleichwohl hatte man im deutschen Benediktinertum unter dem Zwange der Verhältnisse¹⁾ eine die Gemeinsamkeit des Besitzes aufhebende Trennung des Kloster-gutes vornehmen zu sollen und zu dürfen geglaubt, die der Regel nicht entsprach: aus triftigem Grunde hatte man letztere ruhig umgebogen und keinerlei Pflichtvergessenheit in dieser Tat erblickt. Sollte nun ein Absehen von derselben nicht auch erlaubt sein, wo es sich um eine notwendige Vorsichtsmaßregel zur erfolgreichen Abwehr eines Angreifers handelte, der den Lebensunterhalt eines Konventes und damit den Fortbestand eines Klosters unter Umständen in Frage stellte? Oder sollte man ein Kloster lieber der Gefahr des Unterganges aussetzen müssen, als von dem Buchstaben einer Vorschrift abweichen dürfen?

Die Fuldaer Mönche, die sich diese Fragen sicher vorgelegt hatten, scheinen sich über die Antwort auf dieselben völlig einig gewesen zu sein. Sie entschieden sich wohl nicht lange nach dem Tode Heinrichs II. (13. Juli 1024), der übrigens nach 1013/14 mit seinen Konfiskationen fortgefahren und noch 1023 das Abteigut von St. Maximin in Trier eingezogen hatte²⁾, für die Einführung des Privatbesitzes und der Klosterpfünden und hielten diesen im Interesse der Selbsterhaltung unternommenen Akt der Notwehr dem Eigenklosterrechte gegenüber für durchaus einwandfrei und gerechtfertigt. Alle Mönche dürften diesem Beschlusse ohne Widerspruch und Bedenken beigetreten sein, und selbst Abt Richard, der seine Berechtigung einsah und ihn deshalb nicht verhinderte, scheint ihm schließlich zugestimmt zu haben. Nach dem Tode des Erzbischofs Aribio (1031) nämlich glaubte er ein verbrieftes

1) Schon mit Schenkungen »in substantiam monachorum«, die man nicht zurückzuweisen wagte, sondern annehmen mußte, war ein Mönchsgut geschaffen und damit eine klösterliche Gütertrennung gegeben.

2) J. Marx, Geschichte des Erzstifts Trier, Trier 1858 ff. III 33 ff. Heinrich hatte bei St. Maximin über 6000 Hufen eingezogen.

Anrecht auf den Bischofsstuhl von Mainz zu haben. König Konrad II. jedoch hatte sich um seine Ansprüche nicht gekümmert, sondern auf Betreiben seiner Gemahlin Gisela ihm den Abt Bardo von Hersfeld vorgezogen¹⁾. Nach dieser Verdemütigung und Mißachtung seines (angeblichen) Rechtes schloß er sich mehr an seine Mönche an und suchte mit ihnen in vollem Frieden zu leben. Er konnte übrigens die Einführung des Privatbesitzes um so leichter hingehen lassen, als es sich zunächst nur um eine mehr formale Sache handelte und das eingebrachte Vermögen der Mönche nach ihrem Tode dem Konvente vollständig erhalten blieb. Auch war eine Verwendung für weltliche Zwecke ausgeschlossen.

In dieser Weise und aus diesen Gründen dürfte es zum Privateigentum im Fuldaer Kloster gekommen sein: seine Einführung war ein Akt der Vorsicht, der Selbsthilfe und der Notwehr, ferner eine Reaktion gegen die Befugnisse des Eigenklosterrechtes, die den Lebensunterhalt und den Fortbestand eines Konventes gefährden konnten. Sie war die Antwort auf die rücksichtslose Gütereinziehung Heinrich II. im Fuldaer Kloster (1013/14), die vermutlich bald nach dessen Tod von allen Mönchen gegeben wurde. Man hielt diesen Akt für notwendig und erlaubt und glaubte deshalb von der Benediktinerregel abweichen zu dürfen²⁾.

Man hätte nun annehmen sollen, einmal, daß der Einführungszweck des Privateigentums im Fuldaer Kloster immer in lebendiger Erinnerung geblieben wäre und daß man stets diesem Zwecke entsprechend gehandelt hätte. Ferner, daß die ungewöhnliche und an sich unbenediktinische Maßnahme nur als eine zeitweilige und vorübergehende angesehen worden wäre und daher mit dem

1) Bardon. vita maior c. 11 ff. *H. Breßlau*, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Konrad II., Leipzig 1879 ff. I 321 f. 473 ff. Richard berief sich damals auf (gefälschte) Königsurkunden, nach denen dem Fuldaer Kloster in jedem dritten Falle die Besetzung des Mainzer Bischofsstuhles zustehen sollte. Ein solches Recht wäre kirchenrechtlich etwas ganz Anormales und Unerhörtes gewesen.

2) Eine Ironie der Geschichte war es, daß im 14. Jahrh. die Fuldaer Mönche beim Kaiser (!) Sicherung und Schutz ihres Konventsgutes suchten gegenüber den Gläubigern der zumeist sehr stark verschuldeten Äbte. Kaiser Karl IV. verbot daraufhin am 10. April 1365 eine Pfändung von Konventsgut der Mönche wegen der Schulden der Äbte: beider Güter seien getrennt. *F. Vigener*, Regesten der Erzbischöfe von Mainz, Leipzig 1913 ff. I n. 1933. *H. Reimer*, Hessisches Urkundenbuch, 2. Abt., Leipzig 1891 ff. III n. 496. Über die spätere Schuldenwirtschaft der Äbte vgl. *K. Grossart*: Fuld. Geschichtsblätter 1914 XIII 15 ff. 23 ff.

Wegfallen des Entstehungsgrundes, also mit dem Aufhören des Eigenklosterwesens, automatisch ein Ende gefunden hätte. Dem war jedoch nicht so. Auch nach dem Verfall des Eigenklosterrechtes seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts bzw. während und nach der Ausbildung der Landeshoheit der Reichsabteien¹⁾ blieb der Brauch des Privateigentums im Kloster in Geltung und fand später sogar noch eine weitere Ausgestaltung. Auch benützten die Mönche und Oberen, wie das S. 57 ff. zusammengestellte Urkundenmaterial deutlich zeigt, ihr Privatvermögen schon bald eifrig zum Ankauf von Ländereien der verschiedensten Art und damit zur Vermehrung des Konventsgutes, unbekümmert darum, daß sie damit eine eventuelle neue Konfiskation (oder Säkularisation) des Klostergutes noch ergiebiger für die Herrscher machten und sich abermals der Gefahr einer Gefährdung ihres Lebensunterhaltes und des Fortbestandes ihres Klosters aussetzten.

Diese Tatsachen sind eigenartig, lassen sich jedoch leicht erklären aus dem raschen Wechsel des klösterlichen Personalbestandes, aus der eine Besinnlichkeit verhütenden Unruhe der nächsten Zeit sowie aus der Regierung fremder Äbte, die weder die Fuldaer Klostertradition kannten, noch sie in ihrem Konvente lebendig erhielten. Dies alles ließ frühere Vorgänge bald vergessen und macht es z. B. verständlich, daß schon etwa sechs Jahrzehnte nach der gegen Heinrich II. bzw. gegen das Eigenklosterrecht gerichteten Abwehraktion der Kämmerer Fukeinus durch einen großen Grundstücksankauf das Konventsgut bedeutend vermehren konnte²⁾. Dieses Vergessen und Nichtmehrkennen des Einführungsgrundes des Privatbesitzes erklärt es auch, daß man den Brauch nach der Erlangung der Landeshoheit im Kloster nicht abschaffte, sondern ihn ruhig »bona fide« weiterbestehen ließ. Er war ja wohl auch inzwischen verjährt und hatte damit Rechtsgültigkeit erlangt. Infolge der Unkenntnis der Vergangenheit und Entstehungsgeschichte des Brauches konnte dann auch im Kloster der Gebrauch des Privatvermögens sowie des Kloster-

1) J. Berdtold, Die Entwicklung der Landeshoheit in Deutschland I, München 1863. J. Ficker, Vom Reichsfürstenstande, Innsbruck 1861. A. Hauck, Die Entstehung der bischöflichen Fürstenmacht, Leipzig 1891. Werminghoff, Kirchenverfassung Deutschlands I 219 ff.

2) Ein Gegenstück zu dieser Vergeßlichkeit, Unordnung und Gleichgültigkeit haben wir im Fuldaer Kloster schon früh auf wirtschaftlichem Gebiete. Vgl. Stengel, Fuld. Urk. I 16 n. 10. Dronke, Trad. Fuld. 67 c. 37; Dipl. 310 n. 669, 381 n. 783, 385 n. 788, 390 n. 795 usw.

gutes allmählich ganz neue und ungewöhnliche Formen annehmen. Wenn z. B. den Mönchen alljährlich aus der Stiftung des Abtes Konrad I. vom Jahre 1241 ein Taschengeld zu offenbar freier Verfügung ausgehändigt wurde, oder wenn nach dem Zeugnisse des Abtes Wibald (1147) streitsüchtige Mönche von ihrem Privatvermögen Reisen unternahmen³⁾, so waren dies Dinge, die man zwar im Kloster für erlaubt gehalten haben mag, die sich aber weder mit einer besonnenen Auffassung der Benediktinerregel und des benediktinischen Armutsideals noch mit dem eigentlichen Einführungszwecke des Privatvermögens im Fuldaer Kloster vertrugen.

Nicht wenig begünstigt wurde diese Beibehaltung des Privatbesitzes im Fuldaer Kloster durch den damaligen, mit einem Absinken der Volksfrömmigkeit und der Volkssittlichkeit verbundenen Zeitgeist⁴⁾, der auch in die Benediktinerabteien eingedrungen war. Sogar in den lothringischen Klöstern, von denen doch einst eine so begeisterte und erfolgreiche Reformbewegung ausgegangen war, erklärt die Bistumsgeschichte von Toul, daß in ihnen damals die Regel des hl. Benedikt überhaupt keine Beobachtung mehr gefunden habe, sondern in Vergessenheit geraten sei⁵⁾. Mag es nun auch in Fulda nicht so schlimm gewesen sein: leider ist es allzu wahr, daß auch hier seit dem Investiturstreite ein weitgehender Verfall der Zucht und des monastisch-asketischen Lebens erfolgte, der kurz vor der Mitte des zwölften Jahrhunderts in erschreckender Weise zutage trat⁶⁾ und nach der energischen Regierung des Abtes Markward I. (1150—65) wiederum aufgelebt zu sein scheint⁷⁾. Dieser innere Verfall erleichterte und begünstigte natürlich das Fortbestehen des Privateigentums, da er den Entschluß zu einer möglichst gewissenhaften Befolgung der Benediktinerregel verbanderte.

Auch das einst (751) auf Bitten des hl. Bonifatius dem jungen Fuldaer Kloster von dem Papste Zacharias verliehene Exemtions-

1) Vgl. oben S. 60.

2) H. Reuter, Geschichte der religiösen Aufklärung im Mittelalter, Göttingen 1875 ff, I 85 ff. Hauck, Kirchengeschichte IV² 81 ff, 104 ff.

3) Gesta episc. Tullensium c. 31 (MGSS. VIII 639): »Regulam S. Benedicti huius regni habitatoribus omnibus ignotam«. Weitere Einzelheiten s. bei Hauck a. a. O. III² 343 f.

4) Vgl. dazu K. Lübeck: Hist. Jahrbuch der Görresgesellschaft 1932 LII 184 ff, 189.

5) Näheres s. bei Schannat, Hist. Fuld. I 178 ff.

privileg¹⁾) trug vielleicht einen Teil der Schuld an dem Fortbestehen der so verflachten Auffassung des benediktinischen Armutsideals. Bonifatius hatte mit ihm von seiner Lieblichschöpfung jede Schädigung ihres inneren Lebens seitens unkirchlicher Bischöfe fernhalten wollen²⁾). Jetzt wurde es ungewollt wohl zu einem schweren Schaden für das Fuldaer Kloster. Infolge dieses Privilegiums nämlich, das die Abtei der Gerichtsbarkeit und damit auch der Aufsicht der Bischöfe entzogen hatte, hatte keine deutsche kirchliche Instanz sich um ihre innere und äußere Entwicklung, ihre Disziplin und ihr aszetisches Leben kümmern können. Aus diesem Grunde konnten in ihr auch Mißstände aller Art entstehen und ungehindert weiterleben. Zwar hatten die Päpste seit dem Jahre 859 die Erstattung eines periodischen Berichtes über den Stand des klösterlichen Lebens den Äbten zur Pflicht gemacht³⁾) und diese Verpflichtung denselben bei fast allen Bestätigungen der Fuldaer Privilegien aufs neue eingeschärft⁴⁾). Solche Berichte jedoch waren wohl kaum jemals nach Rom gesandt worden⁵⁾), und wenn dies doch geschehen sein sollte, dann waren, wie sich aus dem Nichteingreifen Roms deutlich ergibt, die vorhandenen Mißstände geflissentlich verschwiegen worden. Jedenfalls hatten die Äbte dafür gesorgt, daß im Interesse ihres Klosters Rom nichts Nachteiliges erfuhr⁶⁾), und so hatten die Mißstände, Eigenmächtigkeiten und Besonderheiten ungestört weiterbestehen können. Was die Aufsicht der Diözesanbischöfe sicher beseitigt hätte, war also von dem Exemptionsprivileg geschützt und sozusagen noch gefördert worden.

1) *Stengel*, Fuld. Urk. I 30 n. 15. MGEpp. III 374 n. 89 Sp. 2. *M. Tangl*, Die Fuld. Privilegienfrage: Mitteil. des Instituts für Österreich. Geschichtsforschung 1899 XX 193 ff, 205 ff.

2) Vgl. dazu *Hauck*, Kirchengeschichte II² 56 ff. *G. Richter*, Die ersten Anfänge der Bau- und Kunsttätigkeit des Klosters Fulda, Fulda 1900, 33 ff.

3) *Dronke*, Dipl. 259 n. 575. *Schannat*, Hist. Fuld. II 135 n. 21.

4) *Dronke*, Dipl. 279 n. 618 (a. 876), 292 n. 642 (a. 891), 298 n. 649 (a. 901), 308 n. 665 (a. 917), 315 n. 681 (a. 936), 318 n. 685 Anm. (a. 943), 341 n. 728 (a. 999), 351 n. 741 (a. 1031), 359 n. 750 (a. 1049), 364 n. 755 (a. 1057), 370 n. 763 (a. 1064), 378 n. 777 (a. 1122), 383 n. 785 (a. 1131), 385 n. 789 (a. 1133), 387 n. 791 (a. 1137), 391 n. 796 (a. 1142). Nicht eingeschärft findet sich die Verpflichtung aus uns unbekannten Gründen bei *Dronke*, Dipl. 328 n. 711 (a. 961), 330 n. 713 (a. 969), 339 n. 725 (a. 995), 347 n. 736 (a. 1024), 356 n. 747 u. 357 n. 748 (beide aus 1046).

5) Wir hören nur von einem Berichte des Abtes Widerad an Papst Alexander II., der wohl vor 1064 abgesandt wurde. *Schannat*, Dioec. Fuld. 5 f. *Jaffé-Löwenfeld*, Reg. Rom. Pontif. n. 4754.

6) *Hauck*, Kirchengeschichte IV² 317 f.

Wie die Einführung des Privateigentums in Fulda einst von den übrigen deutschen Benediktinerklöstern beurteilt worden war, entzieht sich unserer Kenntnis. Daß sie bekannt und mindestens besprochen wurde, darf als sicher gelten. Das reichbegüterte¹⁾) Fulda nämlich genoß im elften Jahrhundert noch immer ein Ansehen, das anderen Klöstern etwas zu sagen hatte und zur Kritik seines Tuns geradezu herausforderte. Möglicherweise ahmte man in einigen Klöstern sein Vorgehen auch nach und übernahm aus einem ähnlichen Grunde oder auch aus bloß gedankenlosem Nachahmungstribe seine wohl einiges Aufsehen erregende Praxis. Wir wissen dies noch nicht. Vielleicht stellen dies andere Untersuchungen fest, die sich das Studium der Geschichte der Armutsverpflichtung in anderen deutschen mittelalterlichen Benediktinerabteien zum Ziele setzen²⁾). Möchten sie unsere Arbeit überprüfen, fortführen und ergänzen!

3. Zur Geschichte des Fuldaer Brauches.

Heinrichs II. Reform hatte die Fuldaer Mönche in eine schwierige Lage gebracht. Eines großen Teiles ihres an sich schon geringen Konventsgutes beraubt, mußten sie jetzt ein wahrscheinlich noch ärmeres Leben führen, indes ihre Äbte noch größere Summen für die Erfüllung ihrer Reichskriegsdienstpflicht³⁾) zu verausgaben vermochten. Noch um die Mitte des zwölften Jahrhunderts mußten sich die Brüder mit einer einzigen Mahlzeit am Tage begnügen, die nur bisweilen durch eine gestiftete «caritas» (oder »consolatio«, Zwischenmahlzeit) ergänzt wurde⁴⁾).

1) Um die Mitte des 12. Jahrh. hatte das Fuldaer Kloster nicht weniger als 15000 Mansen (also etwa 450 000 Morgen) allein an Fürstenlehen ausgegeben (*Dronke*, Trad. Fuld. 140 c. 62). Genaue Angaben über den Gesamtbesitz sind unmöglich.

2) Nach *H. Reimer*, Hess. Urkundenbuch 2. Abt., Leipzig 1891 ff, I 61 n. 87 schenkte um 1150 der Priestermonch Walter, »nullo scenobiali officio preditus«, seinem bei Fulda gelegenen und damals zu Würzburg gehörenden Kloster Schlüchtern (*W. Dersch*, Hess. Klosterbuch, Marburg 1915, 108 f) ein auf eigene Kosten angefertigtes Missale, einen vergoldeten Kelch, verschiedene andere Kirchengeräte sowie Geld für eine Glocke. Man kannte also auch im Kloster Schlüchtern Privateigentum. Zu untersuchen wäre, ob hier eine Abhängigkeit von Fulda vorlag und ob vielleicht auch in den anderen damaligen Würzburger Klöstern (Amorbach, Murrhardt usw.) sich der Fuldaer Brauch eingebürgert hatte. Möglich wäre dies.

3) Vgl. darüber *K. Lübeck*: Fuld. Geschichtsblätter 1936 XXVIII 1 ff, 20 ff, 45 ff, 55 ff.

4) Näheres s. bei *Schannat*, Hist. Fuld. I 14 ff.

Da die Gebefreudigkeit der Gläubigen seit dem Ausgange des zehnten Säkulums immer mehr erlahmte und schließlich vollständig versagte¹⁾, war eine Vergrößerung des Konventsgutes durch fromme Stiftungen und damit eine Steigerung der Einkünfte des Konventes sozusagen ausgeschlossen. So schien das ungewöhnlich entsagungsvolle Leben der Mönche im Fuldaer Kloster in seiner ganzen Härte für immer besiegelt.

Leider war eine Selbstbewirtschaftung der Klostergüter in Fulda nur in geringem Maße üblich. Man tat den Besitz lieber zu Lehen aus und lebte von dem Zinse und den eventuell zu liefernden »Naturalien«²⁾. Die Folge war, daß infolge der weit und breit bekannten und selbst von den deutschen Königen wiederholt gerügten »negligentia« (Schlamperei) der Fuldaer Klosterprälaten³⁾ einerseits und der Gewissenlosigkeit und Landgier ihrer Lehensleute⁴⁾ andererseits das Klostergut allmählich verloren ging bzw. die Zinsen so schlecht einkamen, daß Abt Markward I. beim Antritte seiner Fuldaer Regierung (1150) nach seinen eigenen Worten »in allen Kisten und Kasten seiner Abtei« nicht einmal soviel vorfand, als zum Lebensunterhalte seiner Mönche auch nur für einen einzigen Tag ausreichte⁵⁾. Zwar verstand seine zähe Energie und Rücksichtslosigkeit das Verlorene schon bald wiederum einzubringen. Immerhin jedoch mußte die Lage und das arme Leben der Mönche inmitten reichster Einkünfte abschreckend wirken, vom Eintritte ins Fuldaer Kloster abhalten und so dessen numerischen Bestand immer kleiner werden lassen.

Dazu kam, daß der aus der Ministerialität hervorgegangene niedere Adel⁶⁾ stets mehr in das Fuldaer Kloster eindrang und hier die Ämter und Pfründen an sich brachte. Seit der Wahl Konrads II. (1222) scheint er sogar ein ausschließliches Recht

1) *Hauk*, Kirchengeschichte Deutschlands III² 57 f.

2) Auch der Konvent gab sein Mönchsgut zu Lehen aus. Vgl. dazu die interessante Urkunde bei *Schannat*, Hist. Fuld. I 33.

3) Belege s. oben S. 92 Anm. 2.

4) Der Lehenshunger nach Fuldaer Klostergut war selbst unter den Großen des Reiches verbreitet (*Dronke*, Trad. Fuld. 140 c. 62 n. 5). Vgl. dazu *R. Schröder*, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 3. Aufl., Leipzig 1898, 438 ff.

5) *Gesta Marwardi abbatis*: *Dronke*, Trad. Fuld. 153. *Schannat*, Hist. Fuld. II 187 n. 73.

6) *Schröder*, Rechtsgeschichte³ 433 ff., 440 ff.

auf die Abtswürde erlangt zu haben¹⁾. So trat seit dem zwölften Jahrhundert allmählich eine soziale Scheidung im Fuldaer Kloster ein: auf der einen Seite standen die ein armes Leben führenden und wohl ausnahmslos oder doch größtenteils unbemittelt eingetretenen bürgerlichen Mönche, auf der anderen ihre bevorrechteten und gut befründeten adeligen Mitbrüder. Es war dies ein Zustand, der sicher viel dazu beitrug, gerade wohlhabende bürgerliche Kreise von einer Profeß im Fuldaer Kloster abzuhalten und damit das Konventsgut vor einer Vermehrung durch Erbschaft zu bewahren²⁾.

Nennenswerter Privatbesitz kam so allmählich durch bürgerliche Mönche wohl kaum noch ans Kloster. Die Folge war, daß er für letztere, weil kaum noch vorhanden, bedeutungslos wurde und sich bei ihnen nur noch in der freien Verwendung z. B. des ihnen durch die früher (S. 68) erwähnte Stiftung des Abtes Konrad III. (1241) überwiesenen Taschengeldes (oder anderer Zuwendungen) zeigte. In voller Geltung dagegen blieb er bei den klösterlichen Amtsträgern aus dem Adel³⁾, die das ihnen aus ihrem Amtsgute zufließende Einkommen auch weiterhin als Eigentum besaßen und über dasselbe zugunsten des Hauptklosters oder eines der Nebenkloster zu verfügen vermochten. So erklärt es sich auch, daß sich in dem von uns (S. 57 ff.) zusammengestellten Tatsachenmaterial schließlich nur noch Stiftungen von Klosterprälaten angeführt finden, nicht aber auch solche von einfachen Mönchen. Bei letzteren war jedoch das Recht, Privateigentum zu haben, keineswegs aufgehoben und beseitigt worden. Es bestand vielmehr grundsätzlich weiter, konnte jedoch nur noch in wenigen Fällen, wenn überhaupt noch, zur Ausübung und Anwendung gebracht werden. Es war dies ein Zustand, der das ganze Mittelalter hindurch währte.

1) Der erste Fuldaer Abt, von dem sich unfreie Herkunft nachweisen läßt, war der von Kaiser Heinrich V. im Jahre 1114 aufgezwungene Abt Erlof. Er gehörte der Murbacher Dienstmännenfamilie v. Bergholz an. *A. Gatrio*, Die Abtei Murbach, Straßburg 1895, I 204 ff. *J. D. Schöpflin*, Alsatia diplomatia, Mannheim 1772, I n. 260 (a. 1135).

2) Nach *F. W. Hade*, Untersuchungen über die Standesverhältnisse der Abteien Fulda und Hersfeld bis zum Ausgange des 13. Jahrh., Fulda 1911, 19 ff. war durch die Reform Heinrichs II. der bis dahin herrschende Grundsatz der Freiständigkeit abgeschafft worden. Man sah also seitdem bei der Aufnahme neuer Mitglieder im Fuldaer Kloster nicht mehr auf den Geburtsstand.

3) Interessant und aufschlußreich ist der »Index onomasticus familiarum nobilium«, denen die Fuldaer Pröpste (auch in den Nebenkloster) entstammten im Anhang von *Schannat*, Dioec. Fuld.

Archiv für kath. Kirchenrecht. CXIX.

Anzuerkennen ist, daß die Fuldaer Mönche von ihrem Privateigentume einen, wie ihre angeführten Schenkungen und Stiftungen zeigen, im ganzen recht guten und einwandfreien Gebrauch gemacht haben. Sie verwendeten dasselbe für ihre Mitbrüder, für die Armen und Kranken sowie für die religiösen Interessen ihres Klosters. Nur in den stürmischen und zuchtlosen Zeiten des Abtes Aleholf (1140—48)¹⁾ begegnet uns eine mißbräuchliche Ausnützung und Verwertung desselben, niemals aber wurde er z. B. nach der Unsitte des elften Jahrhunderts zur Erwerbung der Bischofs- oder Abtswürde oder zu anderen simonistischen Zwecken gebraucht. Dies ist trotz allem ein recht erfreuliches Zeichen. Es läßt erkennen, daß das Privateigentum der Mönche nicht schädigend auf den Klostergeist eingewirkt hatte, sondern die monastisch-asketische Haltung im ganzen unberührt ließ.

Zur Notlage der Mönche bzw. zur Frage der Gütertrennung im Fuldaer Kloster sei noch kurz folgendes bemerkt:

Das Fuldaer Abtsgut bestand zum weitaus größten Teile aus Schenkungen, die nicht ausschließlich für die repräsentativen Zwecke und Verpflichtungen des Abtes, sondern ebenso sehr zugunsten der Mönche gemacht worden waren. Deshalb kann es nicht wundernehmen, daß die Mönche ihre Lage zu verbessern suchten und als Miteigentümer Teile des Abtsgutes von ihren Äbten zurück verlangten. Einige Äbte, wie Konrad II. (1177—92) und Heinrich III. (1192—1216)²⁾, gingen auch auf ihre Wünsche ein, andere jedoch widersetzten sich und so kam es zu Streitigkeiten. Bei diesen vermochten die Mönche nichts zu erreichen, da ihr Konventsgut unter der Verwaltung der Äbte stand, von diesen (gegen Ersatz) veräußert³⁾ und unter Umständen in seinen Einkünften sogar beschnitten werden konnte. Daran hatte sie am 5. November 1282 auch eine Urkunde König Rudolfs I. erinnert, die bei der Übertragung der äußeren Stiftungsverwaltung an den Grafen Eberhard von Katzenellenbogen erklärte: »Conventui Fuldensi amministrabitur sua prebenda iuxta possibilitatem reddituum ecclesiae(!), sicut hactenus est consuetum«⁴⁾. Sie hingen also hinsichtlich ihres Lebensunterhaltes ganz von der wirtschaft-

1) K. Lübeck: Hist. Jahrbuch der Görresgesellschaft 1932 LII 184 ff.

2) Vgl. ihre Überweisungen von Abtsgut an die Mönche bei Schannat, Hist. Fuld. II 196 n. 80, 197 n. 82, 199 n. 85; Dioec. Fuld. 269 n. 43, 271 n. 47 usw.

3) Vgl. Schannat, Hist. Fuld. II 194 n. 77, 195 n. 78.

4) Dronke, Dipl. 417 n. 842. Schannat, Hist. Fuld. II 210 n. 99.

lichen Lage der Abtei und von dem guten Willen ihrer Äbte ab. Als 1291 ein neuer Zwist entstand, erhoben Dechant und Konvent wider Abt Heinrich V. Klage in Rom. Von hier kam um 1294 der Entscheid: »ut mensa conventus perpetuum sit separata a mensa abbatis seorsimque cibus, potus, alimenta caeteraque vitae necessaria congregationi prompta sint«¹⁾. Damit war der Etat für den Lebensunterhalt des Konventes dem freien Ermessen der Äbte entzogen und eine genaue Festsetzung des Konventsgutes für alle Zeiten vorgeschrieben. Infolgedessen überwies denn auch Abt Heinrich V. in einer Urkunde vom 11. November 1300 den Mönchen eine beträchtliche Menge von Gütern. Das wichtigste aber war, daß er, offenbar um nicht zuviel Abtsgut herausgeben zu müssen, die Zahl seiner Mönche im Hauptkloster für immer auf höchstens 40 *domini*, 12 *scolares* und 6 *officiati* (Amtsträger) beschränkte²⁾.

Damit war die *Sicherstellung des Lebensunterhaltes des Konventes* erreicht und der Kampf, den die Mönche für dieselbe seit den Tagen Kaiser Heinrichs II. geführt hatten, im wesentlichen beendet³⁾. Hatte man einst zur Selbsthilfe gegriffen und aus Notwehr den Privatbesitz eingeführt, so hatte man jetzt den Papst, die oberste kirchliche Instanz, angerufen und durch eine Entscheidung desselben den Sieg des Rechtes durchgesetzt.

1) Chr. Brower, Fuld. Antiquitatum libri IV, Antwerpen 1612, 317.

2) Dronke, Dipl. 424 n. 849. Schannat, Hist. Fuld. II 220 n. 112 (gekürzt und mit unrichtigem Datum). Dazu K. Grossart: Fuld. Geschichtsblätter 1913 XII 119 ff.

3) Daß Kaiser Karl IV. in einem Erlaß vom 10. April 1365 die Pfändung von Konventsgütern wegen der Schulden der Äbte untersagte, wurde bereits S. 91 Anm. 2 erwähnt.